

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
11 — 53001 — 4834/58

Bonn, den 20. Dezember 1958

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den zwei Abkommen vom 8. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges und über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut beider Abkommen in deutscher und spanischer Sprache, der dazugehörige Schriftwechsel sowie eine Denkschrift zu den Abkommen sind beigelegt.

Federführend sind die Bundesminister des Auswärtigen, der Justiz, der Finanzen und für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 200. Sitzung am 19. Dezember 1958 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Ludwig Erhard**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu den zwei Abkommen vom 8. April 1958  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien  
über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges  
und über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Madrid am 8. April 1958 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien, nämlich

1. Abkommen über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges nebst Zusatzprotokoll und Briefwechselln
2. Abkommen über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte

wird zugestimmt. Die Abkommen, das Zusatzprotokoll und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Abkommen gemäß ihren Artikeln 11 und 27 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung zum Gesetzentwurf**

Zu Artikel 1

Die Abkommen bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, weil sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Abkommen sollen auf das Land Berlin Anwendung finden; der Entwurf enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Tag des völkerrechtlichen Inkrafttretens der Abkommen richtet sich nach deren Artikel 11 und 27. Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien  
über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges**

**Convenio  
entre España y la República Federal de Alemania  
sobre ciertos efectos de la Segunda Guerra Mundial**

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
und  
SPANIEN,

IN DER ERWÄGUNG, den infolge des zweiten Weltkrieges hinsichtlich bestimmter deutscher Vermögenswerte in Spanien eingetretenen Zustand zu beenden und die Anwendung der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung auf spanische Staatsangehörige zu regeln und zur Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten, sowie

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Protokolls nebst dazugehörigen Anlagen, mittels dessen die Regierungen Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, der französischen Republik und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland das Madrider Abkommen vom 10. Mai 1948 aufheben,

HABEN FOLGENDES ABKOMMEN VEREINBART:

Artikel 1

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens:

1. ist die Sperre aller deutschen Vermögenswerte aufgehoben und wirkungslos, die dem Gesetz vom 17. Juli 1945 unterliegen und unter die Bestimmungen des Gesetzesdekrets vom 23. April 1948 fallen, welches in Zukunft auf deutsche Staatsangehörige nicht mehr Anwendung findet. Die Strafbestimmungen der vorerwähnten Gesetze werden ebenfalls nicht mehr angewendet.
2. wird die Einstellung aller anhängigen Verfahren verfügt, die in Anwendung des Gesetzesdekrets vom 23. April 1948 eingeleitet wurden.
3. ist das Verbot der Übertragung des Eigentums an deutschen Vermögenswerten, die in Anwendung des Gesetzesdekrets vom 23. April 1948 veräußert wurden, an natürliche oder juristische Personen deutscher Staatsangehörigkeit aufgehoben, wobei für diese die allgemeine spanische Gesetzgebung gilt.

Artikel 2

Gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen deutscher und spanischer natürlicher und juristischer Personen werden nach Maßgabe eines besonderen Abkommens zwischen den Vertragstaaten wiederhergestellt. Ferner werden durch das vorgenannte Abkommen die Prioritätsfristen für die Einreichung von Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte verlängert.

Artikel 3

Die spanische Regierung überträgt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder den von ihr bezeichneten juristischen Personen unentgeltlich das Eigentum an den früheren deutschen Liegenschaften, die auf den spanischen Staat übergegangen sind.

ESPAÑA

Y  
LA REPÚBLICA FEDERAL DE ALEMANIA

CONSIDERANDO la conveniencia de poner término a la situación originada como consecuencia de la Segunda Guerra Mundial en relación con determinados bienes de propiedad alemana situados en España y de regular la aplicación de la legislación alemana sobre compensación de cargas de la guerra a los nacionales españoles, en beneficio de las relaciones amistosas entre ambos Estados,

TENIENDO EN CUENTA el Protocolo y los documentos anejos al mismo por los que el Gobierno de España, por una parte, y los de Estados Unidos de América, de Francia y del Reino Unido de la Gran Bretaña e Irlanda del Norte por otra, resuelvan definitivamente el Convenio de 10 de Mayo de 1958,

HAN CONVENIDO LO SIGUIENTE:

Artículo 1.º

A partir de la fecha de entrada en vigor del presente Convenio:

1. — Se levantará y quedará sin efecto la inmovilización de todos aquellos bienes alemanes sometidos a la Ley de 17 de julio de 1945 y comprendidos en las disposiciones del Decreto-Ley de 23 de Abril de 1948, cesando de aplicarse en lo sucesivo, a los nacionales alemanes. No se aplicarán asimismo, las disposiciones penales contenidas en dichas leyes.
2. — Se dispondrá el libre sobreseimiento de todos los procedimientos pendientes instruidos en aplicación del mencionado Decreto-Ley.
3. — Quedará derogada la prohibición de transferir la propiedad de los bienes alemanes enajenados en aplicación del Decreto-Ley de 23 de abril de 1948 a personas naturales o jurídicas de nacionalidad alemana, aplicándoseles la legislación general española.

Artículo 2.º

Los derechos de propiedad industrial y las solicitudes de inscripción de los mismos, de personas naturales o jurídicas alemanas y españolas serán rehabilitados de acuerdo con las disposiciones contenidas en un Convenio especial concertado entre ambas Partes. Mediante el citado Convenio serán prorrogados, también, los plazos de prioridad previstos para la presentación de solicitudes de inscripción de derechos de propiedad industrial.

Artículo 3.º

El Gobierno español cederá, a título gratuito, al Gobierno de la República Federal de Alemania o a las personas jurídicas que éste designe, los inmuebles de propiedad alemana que hubieran sido transferidos al Estado español.

## Artikel 4

(1) Personen, die am 21. Juni 1948 die spanische Staatsangehörigkeit besessen haben, genießen beim deutschen Lastenausgleich die gleiche Behandlung, wie sie den Angehörigen der meistbegünstigten Nation auf diesem Gebiet zusteht.

(2) Entsprechendes gilt für die nach deutschem Recht selbständig abgabepflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach spanischem Recht errichtet worden sind.

## Artikel 5

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der einmaligen Abgaben vom Vermögen, ausschließlich der Erbschaftsteuern, gilt folgendes:

(1) Natürliche Personen, die am 21. Juni 1948 die spanische Staatsangehörigkeit besessen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gehabt haben, unterliegen mit ihrem in Spanien belegenen Vermögen nicht der Vermögensabgabe.

(2) Als Vermögen im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt das am 21. Juni 1948 in Spanien belegene Vermögen, soweit es bestand aus:

- a) unbeweglichem Vermögen, einschließlich Zubehör;
- b) dinglichen Rechten an in Spanien belegenen Grundstücken;
- c) Vermögen, das einer in Spanien unterhaltenen Betriebsstätte eines gewerblichen Unternehmens dient;
- d) dem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient;
- e) in Spanien eingetragenen immateriellen Rechten;
- f) Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren, Banknoten und sonstigen beweglichen Vermögenswerten;
- g) von Gesellschaften mit Sitz in Spanien ausgegebenen Aktien, und dies selbst dann, wenn die Titel am 21. Juni 1948 in der Bundesrepublik Deutschland lagen;
- h) Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die ihren Sitz am 21. Juni 1948 in Spanien hatten;
- i) Forderungen und Guthaben, einschließlich Obligationen, Schuldscheinen, Wechselforderungen und Versicherungsansprüchen, sofern der Schuldner seinen Wohnsitz am 21. Juni 1948 in Spanien hatte und die Forderungen nicht auf unbeweglichem Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland grundpfändlich sichergestellt waren.

(3) Gehörten Vermögenswerte im Sinne von Absatz 2 e) bis i) am 21. Juni 1948 zum Vermögen einer in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Betriebsstätte eines gewerblichen Unternehmens, so gelten diese Vermögenswerte nicht als in Spanien belegene.

(4) Soweit in diesem Artikel auf die Bundesrepublik Deutschland Bezug genommen wird, gilt das Land Berlin, nicht aber das Saarland, als eingeschlossen. Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 tritt bei Abgabepflichtigen, die am 21. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin hatten, an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949, soweit nicht eine DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 vorliegt.

## Artículo 4.º

1. — Las personas que el 21 de junio de 1948 tuvieran la nacionalidad española, recibirán, en lo que concierne a la legislación alemana sobre compensación de cargas, el mismo trato que el que se reconozca a los ciudadanos de la nación más favorecida.

2. — Recibirán el mismo trato las corporaciones, asociaciones de personas y patrimonios, obligadas al pago de derechos, conforme a la legislación alemana, y constituidas con arreglo al derecho español.

## Artículo 5.º

Para evitar la doble imposición, en cuanto a las cargas que con carácter único afecten al patrimonio, con excepción de los impuestos sobre transmisión de bienes por herencia, se establece lo siguiente:

1. — Las personas naturales que el 21 de Junio de 1948 tuviesen la nacionalidad española y estuviesen domiciliadas o residiesen habitualmente en la República Federal de Alemania, no estarán sometidas a las cargas que con carácter único afecten a aquella parte de su patrimonio situado en España.

2. — Se entenderá por patrimonio, a los efectos del párrafo anterior, aquél que estuviere situado en España el 21 de Junio de 1948, siempre que consistiere en:

- a) bienes inmuebles, incluidas las instalaciones de cualquier clase establecidas al servicio de los mismos y cosas a ellos accesorias, aunque sean perfectamente transportables.
- b) derechos reales sobre inmuebles situados en territorio español.
- c) el patrimonio que estuviere al servicio directo de un establecimiento situado en España propiedad de una empresa mercantil o industrial.
- d) el patrimonio afecto al ejercicio de una profesión libre.
- e) derechos sobre bienes inmateriales registrados en España.
- f) acciones, cupones y demás títulos-valores, billetes de banco y otros bienes muebles.
- g) acciones emitidas por Sociedades con sede en España, aún cuando los títulos se encontrasen en la República Federal de Alemania el 21 de Junio de 1948.
- h) participaciones en Sociedades de responsabilidad limitada y en cooperativas, que el 21 de Junio de 1948 tuvieran su sede en España.
- i) créditos y saldos activos, incluidas las obligaciones, pagarés, letras de cambio y reclamaciones de seguros, siempre que el deudor tuviese su domicilio en España el 21 de Junio de 1948 y los créditos no estuviesen garantizados hipotecariamente sobre bienes inmuebles situados en la República Federal de Alemania.

3. — A los efectos del párrafo 2, letras e) hasta i) no se considerará como situado en España el patrimonio que el 21 de Junio de 1948 perteneciere a un establecimiento situado en la República Federal de Alemania, propiedad de una empresa mercantil o industrial.

4. — Siempre que en este Artículo se haga referencia a la República Federal de Alemania, se entiende incluido el Territorio de Berlín, más no el del Sarre. A los efectos de los párrafos 2.º y 3.º y para las personas sujetas a tributación, que el 21 de Junio de 1948 tuviesen su domicilio o residencia habitual en el Territorio de Berlín, regirá la fecha de 1.º de Abril de 1949, en vez de la de 21 de Junio de 1948, siempre que no existiese un balance en marcos alemanes (D.M.) abierto en esta última fecha.

## Artikel 6

Die Vergünstigungen nach den Artikeln 4 und 5 werden für Abgaben, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits entstanden sind, nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens gestellt werden.

## Artikel 7

(1) Deutsche Staatsangehörige werden in Spanien zu einmaligen Abgaben vom Vermögen, ausschließlich der Erbschaftsteuern, mit dem Teil ihres Vermögens nicht herangezogen, der in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin belegen ist; für die Abgrenzung dieses Vermögens gilt Artikel 5 Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(2) Die spanische Regierung ist berechtigt, die Vereinbarung des vorstehenden Absatzes zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1970, zu kündigen.

## Artikel 8

Über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen, auf die sich die Artikel 4, 5 und 6 beziehen, entscheiden ausschließlich die nach der Lastenausgleichsgesetzgebung zuständigen deutschen Verwaltungsbehörden und Gerichte, während für die Auslegung und Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 ausschließlich die spanischen Verwaltungsbehörden und Gerichte zuständig sind.

## Artikel 9

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten beigelegt werden. Soweit ein Streit auf diese Weise nicht beigelegt werden kann, ist er, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8, einem Vermittlungsausschuß zu unterwerfen.

(2) Der Vermittlungsausschuß wird sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzen, von denen jeder Vertragsstaat zwei bestellt. Als Obmann bestellen die Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen den Angehörigen eines dritten Staates. Aufgabe des Vermittlungsausschusses ist die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens, die nicht in gegenseitigem Einvernehmen gelöst werden konnten.

Der Vermittlungsausschuß unterbreitet den Vertragsstaaten zur Genehmigung den Vorschlag, der nach seinem Urteil im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens dessen Grundsätzen am meisten entspricht. Wenn die Vertragsstaaten den Vorschlag des Vermittlungsausschusses nicht annehmen, ist die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß jeder Vertragsstaat einen Schiedsrichter bestellt und diese sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen. Werden die Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten, der Obmann nicht innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem die Absicht, das Schiedsgericht anzurufen, bekanntgegeben wurde, kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Für den Fall, daß der Präsident des Internationalen Gerichtshofes die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt oder aus einem anderen Grunde verhindert ist, soll sein Stellvertreter im Amt die erforderlichen Ernennungen vornehmen.

## Artículo 6.º

No se concederán los beneficios establecidos en los Artículos 4.º y 5.º, respecto a las cargas a que los mismos se refieren que ya estuvieran vencidos en la fecha de entrada en vigor del presente Convenio, sino mediante solicitud a instancia de parte, presentada en el plazo de tres años contados a partir de la misma fecha.

## Artículo 7.º

1.— Los ciudadanos alemanes no estarán sometidos en España a imposición en cuanto a las cargas que con carácter único afecten al patrimonio, con excepción de los impuestos sobre transmisión de bienes por herencia, respecto a aquella parte de su patrimonio, situada en la República Federal de Alemania o en el Territorio de Berlín, aplicándose para la determinación de este patrimonio idénticos principios a los establecidos en los párrafos 2.º y 3.º del Artículo 5.º.

2.— El Gobierno español podrá, al finalizar cada año natural, a partir del 31 de Diciembre de 1970, denunciar lo convenido en el párrafo anterior.

## Artículo 8.º

La interpretación y aplicación de las disposiciones a que se refieren los Artículos 4.º, 5.º y 6.º serán de la exclusiva competencia de las Autoridades administrativas y Tribunales alemanes conforme a la legislación sobre compensación de cargas y la del Artículo 7.º, párrafo 1.º, de la exclusiva competencia de las Autoridades y Tribunales españoles.

## Artículo 9.º

1.— Las diferencias que pudieran surgir en la interpretación o aplicación del presente Convenio, serán resueltas por la autoridad competente de ambos países, y a falta de acuerdo, y salvo lo dispuesto en el artículo 8, se someterán a un procedimiento de conciliación.

2.— La Comisión de conciliación se compondrá de cinco miembros, nombrados dos por cada parte. El Presidente, que será nacional de un tercer Estado, será designado de común acuerdo por ambas Partes. La Comisión de conciliación tendrá por cometido solventar las dificultades que sobre la interpretación o aplicación del Convenio no hayan sido resueltas de común acuerdo.

Dicha Comisión someterá a la aceptación de las partes la propuesta que en orden a la interpretación o aplicación del Convenio estime como más ajustada a los principios que informan éste. Si las Partes no aceptaran la propuesta de la Comisión de conciliación, la diferencia será sometida a la decisión de un Tribunal arbitral.

3.— Este Tribunal se constituirá para cada caso, mediante el nombramiento por cada Parte de un árbitro. Estos, a su vez de común acuerdo, designarán el Presidente que ha de ser nacional de un tercer Estado. Si a partir de la fecha de presentación de la instancia no se hubieren nombrado los árbitros en un plazo de dos meses, ni el Presidente en el de tres, cualquiera de ambas Partes podrá dirigirse al Presidente del Tribunal Internacional de Justicia, rogándole proceda a efectuar los oportunos nombramientos. Si el Presidente de este último Tribunal tuviese la nacionalidad de una de las Partes o se hallare inhabilitado por cualquier otra causa, los referidos nombramientos serán efectuados por la persona que lo sustituyere.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines eigenen Schiedsrichters, und die übrigen werden zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

#### Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung Spaniens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 11

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden und zwar gleichzeitig mit den Ratifikationsurkunden für das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichnenden und hierzu gebührend bevollmächtigten Minister dieses Abkommen in je zwei Exemplaren in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in Madrid am 8. April 1958 unterzeichnet und gesiegelt.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
gezeichnet:

von Brentano

Für  
Spanien  
gezeichnet:

Fernando Castiella

4. — El Tribunal arbitral decidirá por mayoría. Sus decisiones serán obligatorias. Cada Parte sufragará los gastos correspondientes a su árbitro nacional, abonándose los demás gastos a partes iguales. El Tribunal arbitral fijará su propio procedimiento.

#### Artículo 10.º

El presente Convenio se aplicará igualmente al territorio de Berlín, a no ser que el Gobierno de la República Federal de Alemania declare lo contrario, en comunicación dirigida al Gobierno de España dentro del plazo de tres meses contados a partir de la fecha de entrada en vigor.

#### Artículo 11.º

1. — El presente Convenio será objeto de ratificación. Los Instrumentos de ratificación se canjearán lo antes posible en Bonn a la vez que los Instrumentos de ratificación del Convenio entre España y la República Federal de Alemania para la rehabilitación de derechos de propiedad industrial.

2. — El presente Convenio entrará en vigor un mes después de la fecha del Canje de Instrumentos de ratificación.

EN TESTIMONIO DE LO CUAL los Ministros que suscriben, autorizados al efecto, firman y sellan el presente Convenio, en dos ejemplares en lenguas española y alemana, haciendo fe ambos textos, en Madrid, a ocho de Abril de mil novecientos cincuenta y ocho.

Por  
España  
firmado:

Fernando Castiella

Por la  
República Federal de Alemania  
firmado:

von Brentano

**Zusatzprotokoll**

DIE REGIERUNG  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

einerseits

und  
DIE SPANISCHE REGIERUNG

andererseits

haben, in Ergänzung des am heutigen Tag unterzeichneten Abkommens „über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges“, folgendes vereinbart:

In Ergänzung zu Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens „über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges“, ist zu verstehen, daß dessen Bestimmungen auch für die nach deutschem Recht selbständig abgabepflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gelten, die nach deutschem Recht errichtet worden sind und an denen die Personen, auf die sich Artikel 4 Absatz 1 bezieht, oder die vorerwähnten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowohl am 21. Juni 1948 als auch am 8. Mai 1945 entweder unmittelbar oder über andere Gesellschaften eine Beteiligung mindestens in der Höhe besessen haben, die bei der meistbegünstigten Nation Voraussetzung für die Gewährung der in der deutschen Gesetzgebung zum Lastenausgleich vorgesehenen Vergünstigung ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichnenden und hierzu gebührend bevollmächtigten Minister dieses Zusatzprotokoll in je zwei Exemplaren in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in Madrid am 8. April 1958 unterzeichnet.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
gezeichnet:

von Brentano

Für  
Spanien  
gezeichnet:

Fernando Castiella

**Protocolo Adicional**

EL GOBIERNO DE ESPAÑA

por una parte,

Y  
EL GOBIERNO  
DE LA REPÚBLICA FEDERAL DE ALEMANIA,

por otra,

en adición al “Convenio sobre ciertos efectos de la Segunda Guerra Mundial” suscrito en el día de hoy, convienen lo siguiente:

Como ampliación al artículo 4.º, párrafo 2.º del “Convenio sobre ciertos efectos de la Segunda Guerra Mundial” se entiende que lo que en el mismo se dispone es igualmente aplicable a las corporaciones, asociaciones de personas y patrimonios obligadas al pago de derechos conforme a la legislación alemana y constituidas según el derecho alemán, en las cuales las personas a que se refiere el artículo 4.º, párrafo 1.º, o las corporaciones, asociaciones de personas y patrimonios antes citadas, hubiesen tenido, tanto en 21 de junio de 1948 como en 8 de mayo de 1945, bien directamente o bien a través de otras sociedades, una participación, por lo menos análoga, a la que, en el caso de la nación más favorecida se requiera como condición previa para la concesión de los privilegios establecidos en la legislación alemana sobre compensación de cargas.

EN TESTIMONIO DE LO CUAL los Ministros que suscriben, debidamente autorizados al efecto, lo firman en dos ejemplares, en lenguas española y alemana, haciendo ambos fe, en Madrid a ocho de abril de mil novecientos cincuenta y ocho.

Por  
España  
firmado:

Fernando Castiella

Por la  
República Federal de Alemania  
firmado:

von Brentano

## Briefwechsel

## 1

Madrid, 8 de Abril de 1958

Madrid, den 8. April 1958

Excelentísimo Señor:

Muy señor mío: Refiriéndome al Convenio firmado en el día de hoy entre España y la República Federal de Alemania, sobre ciertos efectos de la segunda guerra mundial, tengo el honor de comunicarle, en nombre del Gobierno español, que la aplicación de este Convenio se extiende a todos los territorios, incluso a los situados fuera de Europa que sean de soberanía española, sin perjuicio de la situación especial que tales territorios tengan en la legislación o administración españolas.

Le ruego acepte, Señor Ministro, las seguridades de mi alta consideración.

Fernando Castiella

Excmo. Señor Heinrich von Brentano  
Ministro de Asuntos Exteriores de la  
República Federal de Alemania  
Madrid

Exzellenz!

Ich bestätige den Empfang Ihres Briefes, dessen spanischer Text folgenden Inhalt hat:

Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges beehre ich mich, namens meiner Regierung mitzuteilen, daß dieses Abkommen auf sämtliche auch außerhalb Europas gelegene Gebiete, die spanisches Hoheitsgebiet sind, Anwendung findet, und zwar unabhängig davon, ob diese Gebiete in der spanischen Gesetzgebung und Verwaltung einen besonderen Status genießen.

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Deutsche Regierung von den vorstehenden Erklärungen Kenntnis genommen hat und ihnen zustimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
Herrn Fernando María Castiella y Maíz



Madrid, 8 de Abril de 1958

Madrid, den 8. April 1958

Excelentísimo Señor:

Muy señor mío: Con referencia al Artículo 3.º del Convenio firmado en el día de hoy entre España y la República Federal de Alemania, sobre ciertos efectos de la segunda guerra mundial, tengo la honra de comunicarle en nombre de mi Gobierno que las propiedades a que se refiere el citado Artículo son las siguientes:

1. — Madrid  
Castellana, 25
2. — Madrid  
Rafael Calvo, 18 y 20
3. — Madrid  
Fortuny, 15
4. — Vigo  
General Aranda, 66
5. — Santa Cruz de Tenerife  
Calle de Enrique Wolfson, 34
6. — Las Palmas de Gran Canaria  
Dr. Grau Bassas, 19
7. — Cádiz  
Parcela de los terrenos denominados "Bahía Blanca" de los antiguos Glacis de Cádiz.

Los citados inmuebles, inscritos en el Registro de la Propiedad, a nombre del Estado español, se transferirán en el estado en que se encontraren en la fecha de la entrada en vigor del Convenio, sin más cargas ni obligaciones que las que ya existieran en el momento en que dichas propiedades fueron cedidas al Estado español.

Ello no afecta, sin embargo, a aquellas otras obligaciones y cargas que en virtud de leyes, disposiciones administrativas u ordenanzas municipales españolas, obligasen por igual a toda la propiedad urbana.

El Gobierno español entiende que la finca número 1 de la relación anterior, situada en el Paseo de la Castellana número 25, se destinará a la construcción del edificio sede de la Embajada de la República Federal de Alemania.

Ruego a Vuestra Excelencia se sirva expresar la conformidad del Gobierno alemán sobre cuanto antecede.

Le ruego acepte, Señor Ministro, las seguridades de mi alta consideración.

Fernando Castiella

Excmo. Señor Heinrich von Brentano  
Ministro de Asuntos Exteriores de la  
República Federal de Alemania  
Madrid

Exzellenz!

Ich bestätige den Empfang Ihres Briefes, dessen spanischer Text folgenden Inhalt hat:

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges, beehre ich mich, namens meiner Regierung die in dem erwähnten Artikel genannten Grundstücke wie folgt zu bezeichnen:

- 1) Madrid  
Castellana, 25
- 2) Madrid  
Calle Rafael Calvo, 18 und 20
- 3) Madrid  
Calle Fortuny, 15
- 4) Vigo  
Calle General Aranda, 66
- 5) Santa Cruz de Tenerife  
Calle de Enrique Wolfson, 34
- 6) Las Palmas de Gran Canaria  
Calle del Dr. Grau Bassas, 19
- 7) Cádiz  
Parzelle, belegen in dem Stadtteil „Bahía Blanca“, den alten Festungsanlagen von Cádiz.

Die vorgenannten im Grundbuch auf den spanischen Staat eingetragenen Grundstücke werden in dem Zustand übertragen, in dem sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens befinden, und zwar ohne weitere Belastungen und Verbindlichkeiten als solche, die im Zeitpunkt der Abtretung dieser Grundstücke an den spanischen Staat bereits vorhanden waren.

Unberührt bleiben die für alle städtischen Grundstücke in gleicher Weise verbindlichen Pflichten und Lasten auf Grund spanischer Gesetze, Verwaltungsvorschriften und gemeindlicher Anordnungen.

Dabei geht meine Regierung davon aus, daß das in der vorstehenden Aufstellung unter Nummer 1 aufgeführte und in dem Paseo de la Castellana 25 belegene Grundstück zur Errichtung eines Gebäudes für die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist.

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Deutsche Regierung von den vorstehenden Erklärungen Kenntnis genommen hat und ihnen zustimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
Herrn Fernando Maria Castiella y Maíz

## 3

Madrid, den 8. April 1958

Exzellenz!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz gemäß den mir erteilten Weisungen und in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 3 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges den Wunsch meiner Regierung mitzuteilen, daß die spanische Regierung in allen Fällen, in denen Anträge deutscher Alteigentümer auf Kapitalbeteiligung an seinerzeit gemäß den Bestimmungen des Abkommens vom 10. Mai 1948 enteigneten Unternehmen gestellt werden, die Tatsache der Enteignung berücksichtigt, wenn sie im Einzelfalle die Anträge im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. November 1939 zu Schutz und Förderung der Industrie und gemäß den vorgesehenen Sonderverfahren für Prüfung und Entscheidung solcher Anträge prüft, die über die darin festgesetzte Grenze hinausgehen.

Ferner hat meine Regierung den Wunsch, daß die spanische Regierung, im Rahmen der Bestimmungen der inneren Gesetzgebung und jeweils im Hinblick auf den im Einzelfalle gestellten Antrag die besonderen Verhältnisse berücksichtigt, die für die erwähnten, von den ehemaligen Eigentümern eingereichten Anträge auf Beteiligung an spanischen Unternehmen in den Fällen vorliegen, in denen die seinerzeit enteigneten Beteiligungen über die Grenze von 25% des Gesamtkapitals hinausgehen, weil das Unternehmen bereits vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes von 1939 gegründet worden ist und seit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine wesentlichen Änderungen in seiner ursprünglichen Rechtsform und Struktur erfahren hat.

Abschließend erwartet meine Regierung, daß in den vorerwähnten Fällen, in denen noch andere behördliche Genehmigungen erforderlich sind, damit der Wiedererwerb der seinerzeit enteigneten Beteiligungen sich voll auswirken kann, diese den deutschen Alteigentümern erteilt werden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
Herrn Fernando María Castiella y Maiz

(Übersetzung)

Madrid, 8 de Abril de 1958.

Madrid, den 8. April 1958

Excmo. Señor:

Muy señor mío: Tengo la honra de acusar recibo a Vuestra Excelencia de su carta de fecha de hoy que traducida dice:

„Tengo la honra de comunicar a Vuestra Excelencia, según instrucciones recibidas y en relación con el párrafo 3 del Artículo 1.º del Convenio entre España y la República Federal de Alemania sobre ciertos efectos de la segunda guerra mundial, firmado en el día de hoy, el deseo de mi Gobierno, de que en todos aquellos casos que pudieran presentarse de solicitud por parte de sus antiguos propietarios alemanes, de participaciones en el capital de empresas que fueron en su día expropiadas, de conformidad con las disposiciones del Convenio de 10 de mayo de 1948, se tuviese en cuenta por el Gobierno español la mencionada circunstancia, al proceder al examen de las mismas en cada caso concreto, a los efectos de la aplicación del Artículo 7.º de la Ley de 24 de noviembre de 1939 sobre protección y fomento de la Industria Nacional y con arreglo al procedimiento especial previsto para el examen y resolución de las solicitudes de participación por encima del límite que en dicha Ley se establece.

„Sería asimismo deseo de mi Gobierno, que por el Gobierno español se considerase, en cuanto los preceptos de su legislación interna lo permitiesen y siempre en relación con la solicitud presentada en cada caso concreto, la especial situación en que se encuentren solicitudes de participación en las empresas españolas de que se ha hecho mención, presentadas por parte de los antiguos propietarios, cuando existiese la circunstancia, de que las participaciones en su día expropiadas, excedieran del límite del 25% del total del capital, por hallarse constituida la empresa con anterioridad a la vigencia de la referida Ley de 1939, sin haber sufrido con posterioridad a la fecha de vigencia de la misma modificaciones que alteren esencialmente la constitución o estructura originarias.

„Mi Gobierno espera, finalmente, que en aquellos casos anteriormente mencionados, en que se requieran, además, otras autorizaciones administrativas, para que la readquisición de las participaciones en su día expropiadas, tuviere plena efectividad, les sean concedidas a los antiguos propietarios alemanes.“

Tengo la honra de manifestar a Vuestra Excelencia la conformidad del Gobierno español con lo que antecede sin que ello suponga derogación ni modificación de la legislación nacional vigente sobre la materia y sin perjuicio por consiguiente de la libertad discrecional que al mismo compete en la justa apreciación de cada caso.

Le ruego acepte, Señor Ministro, las seguridades de mi alta consideración.

Fernando Castiella

Excmo. Señor Heinrich von Brentano  
Ministro de Asuntos Exteriores de la  
República Federal de Alemania

Madrid.

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang des Briefes Eurer Exzellenz, vom heutigen Tage zu bestätigen, der in der Übersetzung wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Eurer Exzellenz gemäß den mir erteilten Weisungen und in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 3 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges den Wunsch meiner Regierung mitzuteilen, daß die spanische Regierung in allen Fällen, in denen Anträge deutscher Alteigentümer auf Kapitalbeteiligung an seinerzeit gemäß den Bestimmungen des Abkommens vom 10. Mai 1948 enteigneten Unternehmen gestellt werden, die Tatsache der Enteignung berücksichtigt, wenn sie im Einzelfall die Anträge im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. November 1939 zu Schutz und Förderung der Industrie und gemäß den vorgesehenen Sonderverfahren für Prüfung und Entscheidung solcher Anträge prüft, die über die darin festgesetzte Grenze hinausgehen.

Ferner hat meine Regierung den Wunsch, daß die spanische Regierung, im Rahmen der Bestimmungen der inneren Gesetzgebung und jeweils im Hinblick auf den im Einzelfalle gestellten Antrag die besonderen Verhältnisse berücksichtigt, die für die erwähnten, von den ehemaligen Eigentümern eingereichten Anträge auf Beteiligung an spanischen Unternehmen in den Fällen vorliegen, in denen die seinerzeit enteigneten Beteiligungen über die Grenze von 25 % des Gesamtkapitals hinausgehen, weil das Unternehmen bereits vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes von 1939 gegründet worden ist und seit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine wesentlichen Änderungen in seiner ursprünglichen Rechtsform und Struktur erfahren hat.

Abschließend erwartet meine Regierung, daß in den vorerwähnten Fällen, in denen noch andere behördliche Genehmigungen erforderlich sind, damit der Wiedererwerb der seinerzeit enteigneten Beteiligungen sich voll auswirken kann, diese den deutschen Alteigentümern erteilt werden.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die spanische Regierung mit dem Vorstehenden mit der Maßgabe einverstanden ist, daß die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften des innerstaatlichen Rechts dadurch weder aufgehoben noch geändert werden und daß daher die der spanischen Regierung zustehende Ermessensfreiheit bei der gerechten Beurteilung jedes Einzelfalles unberührt bleibt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Fernando Castiella

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Heinrich von Brentano  
Madrid

Madrid, den 8. April 1958

Exzellenz!

Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges beehre ich mich, namens meiner Regierung zu erklären, daß die Artikel 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Abkommens auf das Saarland keine Anwendung finden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
Herrn Fernando Maria Castiella y Maiz

(Übersetzung)

Madrid, 8 de Abril 1958.

Madrid, den 8. April 1958

Excelentísimo Señor:

Muy señor mío: Tengo la honra de acusar recibo a la carta de Vuestra Excelencia de fecha de hoy, que traduce dice como sigue:

„Refiriéndome al Convenio firmado en el día de hoy entre España y la República Federal de Alemania, sobre ciertos efectos de la segunda guerra mundial, tengo el honor de manifestarle en nombre de mi Gobierno, que los artículos 4º, 5º, 6º, 7º y 8º de dicho Convenio no se aplicarán al Territorio del Sarre.“

Tengo la honra de manifestar a Vuestra Excelencia la conformidad del Gobierno español con lo que antecede.

Le ruego acepte, Señor Ministro, las seguridades de mi alta consideración.

Fernando Castiella

Excmo. Señor Heinrich von Brentano  
Ministro de Asuntos Exteriores  
de la República Federal de Alemania.  
Madrid.

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang des Briefes Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, der in der Übersetzung wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges beehre ich mich, namens meiner Regierung zu erklären, daß die Artikel 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Abkommens auf das Saarland keine Anwendung finden.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die spanische Regierung mit dem Vorstehenden einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Fernando Castiella

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Heinrich von Brentano  
Madrid

Madrid, den 8. April 1958

Exzellenz!

Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges beehre ich mich, namens meiner Regierung zu erklären, daß die Bestimmungen aus Teil VI des am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen sich auch auf die Maßnahmen beziehen, die die spanische Regierung auf Grund der Vereinbarung vom 10. Mai 1948 getroffen hat.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
Herrn Fernando María Castiella y Maíz.

*(Übersetzung)*

Madrid, 8 de Abril de 1958.

Madrid, den 8. April 1958

Excelentísimo Señor:

Muy señor mío: Tengo la honra de acusar recibo a la carta de Vuestra Excelencia de fecha de hoy, que traducida dice como sigue:

«Refiriéndome al Convenio firmado en el día de hoy entre España y la República Federal de Alemania, sobre ciertos efectos de la segunda guerra mundial, tengo el honor de declarar en nombre de mi Gobierno, que las disposiciones contenidas en la Parte Sexta del Convenio para la regulación de las cuestiones surgidas a causa de la guerra y de la ocupación, firmado en Bonn el 26 de Mayo de 1952, se refieren igualmente a las medidas que el Gobierno español hubiere tomado en virtud del Convenio de 10 de Mayo de 1948.»

Tengo la honra de comunicar a Vuestra Excelencia la conformidad del Gobierno español con cuanto antecede.

Le ruego acepte, Señor Ministro, las seguridades de mi alta consideración.

Fernando Castiella

Excmo. Señor Heinrich von Brentano  
Ministro de Asuntos Exteriores  
de la República Federal de Alemania.

Madrid.

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang des Briefes Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, der in der Übersetzung wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges beehre ich mich, namens meiner Regierung zu erklären, daß die Bestimmungen aus Teil VI des am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen sich auch auf die Maßnahmen beziehen, die die spanische Regierung auf Grund der Vereinbarung vom 10. Mai 1948 getroffen hat.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die spanische Regierung mit dem Vorstehenden einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Fernando Castiella

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Heinrich von Brentano  
Madrid

Madrid, den 8. April 1958

Exzellenz!

Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges beehre ich mich, namens meiner Regierung folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Rechtsstellung des spanischen Staates und der spanischen Staatsangehörigen nach den Vorschriften des Londoner Abkommens vom 27. Februar 1953, insbesondere nach Artikel 5 dieses Abkommens, in bezug auf die in Artikel 13 Abs. 2 des Abkommens vom 10. Mai 1948 erwähnten Forderungen weder durch das Protokoll über die Aufhebung der Vereinbarung vom 10. Mai 1948 noch durch das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien berührt wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
Herrn Fernando María Castiella y Maíz

*(Übersetzung)*

Madrid, 8 de Abril de 1958.

Madrid, den 8. April 1958

Excelentísimo Señor:

Muy señor mío: Tengo la honra de acusar recibo a la carta de Vuestra Excelencia de fecha de hoy, que traducida dice como sigue:

«Refiriéndome al Convenio firmado en el día de hoy entre España y la República Federal de Alemania, sobre ciertos efectos de la segunda guerra mundial, tengo el honor de hacerle la siguiente comunicación en nombre de mi Gobierno:

«El Gobierno de la República Federal de Alemania entiende, que la situación jurídica del Estado y de los nacionales españoles conforme a lo dispuesto en el Acuerdo de Londres de 27 de Febrero de 1953, especialmente en su Artículo 5º, en lo que se refiere a derechos y reclamaciones comprendidas en el Artículo 13º, párrafo 2 del Convenio de 10 de Mayo de 1948, no queda afectada por el Protocolo de resolución de este último Convenio, ni por el que en el día de hoy ha sido firmado entre España y la República Federal de Alemania.»

Tengo la honra de comunicar a Vuestra Excelencia la conformidad del Gobierno español con cuanto antecede.

Le ruego acepte, Señor Ministro, las seguridades de mi alta consideración.

Fernando Castiella

Excmo. Señor Heinrich von Brentano  
Ministro de Asuntos Exteriores  
de la República Federal de Alemania.

Madrid.

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang des Briefes Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, der in der Übersetzung wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges beehre ich mich, namens meiner Regierung folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Rechtsstellung des spanischen Staates und der spanischen Staatsangehörigen nach den Vorschriften des Londoner Abkommens vom 27. Februar 1953, insbesondere nach Artikel 5 dieses Abkommens, in bezug auf die in Artikel 13 Abs. 2 des Abkommens vom 10. Mai 1948 erwähnten Forderungen weder durch das Protokoll über die Aufhebung der Vereinbarung vom 10. Mai 1948 noch durch das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien berührt wird.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die spanische Regierung mit dem Vorstehenden einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Fernando Castiella

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Heinrich von Brentano  
Madrid

**Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und Spanien  
über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte**

**Convenio  
entre España y la República Federal de Alemania  
para la  
Rehabilitación de derechos de Propiedad Industrial**

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
und  
SPANIEN,

IN DER ERWAGUNG, daß es zweckmäßig ist, die Beziehungen der beiden Länder auf dem Gebiete der durch die Folgen des zweiten Weltkrieges beeinträchtigten gewerblichen Schutzrechte zu regeln, und

IM HINBLICK auf das am gleichen Tage unterzeichnete Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges

HABEN FOLGENDES ABKOMMEN VEREINBART:

TEIL I

**Prioritätsfristverlängerung**

Artikel 1

Die in der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London revidierten Fassung für die Hinterlegung von Anmeldungen für Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle und Fabrik- oder Handelsmarken vorgesehenen Prioritätsfristen, die am 1. Januar 1944 noch nicht abgelaufen waren oder erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben und vor dem 31. Dezember 1954 abgelaufen sind, werden um sechs Monate, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an, verlängert. Dies gilt auch für die im internationalen Markenregister hinterlegten Fabrik- oder Handelsmarken.

Artikel 2

Die Vergünstigungen des Artikels 1 können in Anspruch genommen werden für Erstanmeldungen in einem Land, das Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums ist, einschließlich Anmeldungen bei den auf Grund des deutschen Gesetzes vom 5. Juli 1948 errichteten Annahmestellen Berlin und Darmstadt.

Artikel 3

Für die in Artikel 1 genannten Anmeldungen enden die nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile vorgesehenen Fristen zur Abgabe der Prioritätserklärungen und zur Vorlage von Abschriften der Erstanmeldungen nicht vor Ablauf von neun Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens.

ESPAÑA  
y

LA REPÚBLICA FEDERAL DE ALEMANIA

CONSIDERANDO la conveniencia de regular las relaciones entre los dos países en lo que concierne a derechos de Propiedad Industrial afectados como consecuencia de la segunda guerra mundial, y

VISTO el Convenio entre España y la República Federal de Alemania sobre ciertos efectos de la segunda guerra mundial suscrito en esta misma fecha,

HAN CONVENIDO LO SIGUIENTE:

PARTE I

**Prórroga de plazos de prioridad**

Artículo 1.º

Los plazos de prioridad previstos en el Convenio General de la Unión de París para la protección de la Propiedad Industrial, en su texto revisado en Londres el 2 de junio de 1934, para el depósito de solicitudes de patentes de invención, de modelos de utilidad, de modelos y dibujos industriales o artísticos y de marcas de fábrica o de comercio que el día 1º de enero de 1944 aún no hubieran expirado o que, habiendo comenzado a transcurrir después de esta fecha hubieran expirado sin embargo con anterioridad al 31 de diciembre de 1954, serán prorrogados por seis meses contados a partir de la fecha de entrada en vigor del presente Convenio. Lo mismo se hará con las marcas de fábrica o de comercio depositadas en el Registro Internacional de Marcas.

Artículo 2.º

Podrán acogerse a los beneficios del Artículo 1º las solicitudes primeras depositadas en cualquier país que sea miembro de la Unión General de París para la protección de la Propiedad Industrial, incluso las depositadas en los Servicios de Recepción de Berlín y Darmstadt, creados por la Ley alemana de 5 de julio de 1948.

Artículo 3.º

Los plazos previstos por la legislación de las dos Partes Contratantes, para presentar las declaraciones de prioridad y las copias de solicitudes primeras, a los efectos mencionados en el Artículo 1.º, no vencerán antes de transcurridos nueve meses contados a partir de la fecha de entrada en vigor del presente Convenio.

## Artikel 4

(1) Erfindungspatente, Gebrauchsmuster und gewerbliche Muster oder Modelle, für die nach Artikel 1 ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen wird, können nicht geltend gemacht werden gegenüber Erfindungen, Gebrauchsmustern und gewerblichen Mustern oder Modellen, die nach dem 1. Januar 1943, aber vor dem Tage der Nachanmeldung von Dritten in Spanien in gutem Glauben eingetragen, hinterlegt, ausgeführt oder benutzt worden sind, oder für die während dieser Zeit die Vorbereitungen oder Veranstaltungen dazu getroffen worden sind.

(2) Für eine Fabrik- oder Handelsmarke kann ein Prioritätsrecht nach Artikel 1 nicht in Anspruch genommen werden, wenn eine identische oder verwechslungsfähige Marke in Spanien eingetragen ist.

## Artikel 5

Kann die in der Gesetzgebung der vertragschließenden Teile vorgeschriebene Bescheinigung über die Erstanmeldung nicht vorgelegt werden, weil die Ausstellung derselben wegen der Kriegsauswirkungen nicht möglich war, so wird die beanspruchte Priorität zugelassen, wenn sowohl Inhalt als auch Zeitpunkt der entsprechenden Erstanmeldung als ausreichend glaubhaft gemacht erscheinen.

## TEIL II

## Deutsche gewerbliche Schutzrechte in Spanien

## Artikel 6

(1) Die vor dem 1. Mai 1948 in Spanien erworbenen Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, gewerblichen Muster oder Modelle und Fabrik- oder Handelsmarken deutscher Staatsangehöriger, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1944 und dem 31. Dezember 1954 infolge Nichterfüllung gesetzlicher Formerfordernisse oder wegen unterlassener Ausführung oder Benutzung erloschen sind, werden auf Antrag wiederhergestellt.

(2) Die vor dem 1. Mai 1948 in Spanien von deutschen Staatsangehörigen eingereichten Gesuche um Erteilung solcher Schutzrechte, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1944 und dem 31. Dezember 1954 wegen Nichterfüllung gesetzlicher Formerfordernisse zurückgewiesen worden sind, werden auf Antrag wiederhergestellt. Das gleiche gilt, wenn der in der spanischen Gesetzgebung vorgesehene Verwaltungsrechtsweg gegen die Zurückweisung des Gesuches noch nicht erschöpft war. In dem Antrag können die Formfehler des ersten Gesuches berichtigt und die Angaben oder Unterlagen, deren Fehlen beanstandet wurde, ergänzt werden.

(3) Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 sind innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens beim Spanischen Patentamt mit den Unterlagen einzureichen, mit denen die Berechtigung des Antragstellers nachgewiesen wird.

(4) Zuschlags- oder Strafgebühren werden nicht erhoben.

## Artikel 7

(1) Sind die Formerfordernisse nicht vollständig erfüllt, so ist dem Antragsteller eine zusätzliche Frist von höchstens drei Monaten zur Ergänzung zu gewähren.

(2) Die Zurückweisung der Wiederherstellungsanträge kann mittels der in der spanischen Gesetzgebung vorgesehenen Rechtsmittel angefochten werden.

## Artículo 4.º

1. — Las patentes de invención, los modelos de utilidad y los modelos o dibujos industriales o artísticos, para los que se reivindica el derecho de prioridad conforme al Artículo 1.º, no podrán hacerse valer frente a invenciones, modelos de utilidad y modelos o dibujos industriales o artísticos que, después del 1º de enero de 1943, pero antes de la fecha de la solicitud posterior, hayan sido inscritos, depositados, usados o explotados de buena fe por terceros en España o cuando durante ese período se hubiesen llevado a cabo los preparativos e instalaciones al efecto.

2. — No se podrá reivindicar el derecho de prioridad, según el Artículo 1.º, para una marca de fábrica o de comercio, cuando esté inscrita en España una marca idéntica o semejante.

## Artículo 5.º

Cuando no pueda presentarse el certificado prescrito por la legislación de ambas Partes Contratantes, para probar que se instó la solicitud primera, a causa de no haber sido posible su expedición debido a las consecuencias de la guerra, se admitirá la prioridad reivindicada, si tanto la veracidad del contenido como la de la fecha de la primera solicitud correspondiente, resultan debidamente acreditadas.

## PARTE II

## Derechos de propiedad industrial alemanes en España

## Artículo 6.º

1. — Las inscripciones de patentes de invención, modelos de utilidad, modelos o dibujos industriales o artísticos y marcas de fábrica o de comercio de nacionales alemanes registradas en España antes del 1º de mayo de 1948 y caducadas durante el período del 1º de enero de 1944 al 31 de diciembre de 1954, se rehabilitarán a instancia de parte, en los supuestos de incumplimiento de los requisitos formales exigidos por la Ley o por falta de explotación o uso.

2. — Las solicitudes de inscripción de derechos de propiedad industrial de nacionales alemanes presentadas en España antes del 1º de mayo de 1948 y que hubiesen sido denegadas durante el período del 1º de enero de 1944 al 31 de diciembre de 1954, por incumplimiento de los requisitos formales exigidos por la Ley, o cuando frente a dicha decisión no se hubiere agotado la vía administrativa establecida en la legislación española, se rehabilitarán a instancia de parte. En la nueva solicitud se podrán subsanar los defectos formales de que adoleciese la antigua y suplirse los datos o documentos cuya falta se hubiera advertido.

3. — Las solicitudes, a los efectos de los párrafos 1.º y 2.º, deberán presentarse en el plazo de doce meses a partir de la entrada en vigor del presente Convenio ante el Registro de la Propiedad Industrial español, a las que se acompañará documentación acreditativa de la personalidad y título del solicitante.

4. — En ningún caso se exigirán pagos suplementarios o recargos.

## Artículo 7.º

1. — Si los requisitos formales omitidos no han sido cumplidos en su totalidad, se concederá al solicitante un plazo máximo adicional de tres meses para completarlo.

2. — Las denegaciones de rehabilitación podrán ser impugnadas por medio de los recursos establecidos en la legislación española.



## Artikel 8

Wird eine im internationalen Markenregister vor dem 1. Mai 1948 eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke eines deutschen Staatsangehörigen, deren ordentliche Schutzdauer in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1944 und dem 31. Dezember 1954 abgelaufen ist oder die ihren Schutz in dieser Zeit mangels rechtzeitiger Zahlung der Ergänzungsabgabe nach Artikel 8 Abs. 4 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken verloren hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens neu hinterlegt, so gilt diese Hinterlegung für das Gebiet Spaniens als Erneuerung der verfallenen Eintragung, sofern der Berechtigte dies innerhalb von drei Monaten seit der Neueintragung im internationalen Register beim Spanischen Patentamt beantragt.

## Artikel 9

Hat der deutsche Inhaber einer im spanischen oder internationalen Markenregister vor dem 1. Mai 1948 eingetragenen Fabrik- oder Handelsmarke, die zwischen dem 1. Januar 1944 und dem 31. Dezember 1954 verfallen ist, vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Neueintragung der genannten Marke bewirkt, so gilt diese Neueintragung für das Gebiet Spaniens als Erneuerung der verfallenen Eintragung, und es ist kein Wiederherstellungsantrag erforderlich, sofern der Berechtigte dies innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens beim Spanischen Patentamt beantragt.

## Artikel 10

Mit einem Antrag nach den Artikeln 6, 8 oder 9 ist eine Bescheinigung des Deutschen Patentamtes in München darüber beizubringen, daß die Fabrik- oder Handelsmarke in dessen Warenzeichenrolle auf den Namen des Antragstellers eingetragen ist. Diese Bescheinigung ist von jeder Legalisierung befreit.

## Artikel 11

Durch die Wiederherstellung einer Marke gemäß den Artikeln 6, 8 oder 9 wird der Zustand wiederhergestellt, der vor dem Verfall der Marke bestand.

## Artikel 12

Eine Marke oder ein Gesuch um Eintragung einer Marke werden nicht wiederhergestellt, wenn

1. vor der ersten Einreichung des Gesuchs um Eintragung der wiederherzustellenden Marke bereits eine identische oder verwechslungsfähige Marke auf den Namen eines anderen Inhabers eingetragen war;
2. der Antrag sich auf eine Marke bezieht, die mit einer Marke identisch oder verwechslungsfähig ist, die nach dem 31. Dezember 1954 auf den Namen eines anderen Inhabers eingetragen oder nach diesem Zeitpunkt von einer anderen Person drei Jahre in gutem Glauben benutzt worden ist;
3. es sich um eine Marke handelt, die identisch oder verwechslungsfähig mit einer Marke ist, die durch Anwendung des im spanischen Gesetzesdekret vom 23. April 1948 vorgesehenen Veräußerungsverfahrens beeinträchtigt worden ist.

## Artikel 13

(1) Liegen die Ausschlußgründe des Artikels 12 nicht vor und sind in dem Antrag die Erfordernisse dieses Ab-

## Artículo 8.º

Cuando se deposite de nuevo en el Servicio de Registro de Marcas Internacionales de la Oficina Internacional, dentro del plazo de seis meses contados a partir de la entrada en vigor del presente Convenio, una marca de fábrica o de comercio de un nacional alemán que haya sido registrada antes del 1º de mayo de 1948, y cuyo plazo de protección normal hubiera expirado entre el 1º de enero de 1944 y el 31 de diciembre de 1954, o, que durante este periodo hubiera perdido su protección por falta del oportuno pago de cuota complementaria, conforme al artículo 8.º, párrafo 4.º del Acuerdo Internacional de Madrid sobre registro internacional de marcas de fábrica o de comercio, el nuevo registro será considerado en el territorio español renovación del registro caducado, siempre que el interesado lo solicite del Registro de la Propiedad Industrial español dentro de los tres meses contados a partir del nuevo depósito en la Oficina Internacional.

## Artículo 9.º

Cuando el titular alemán de una marca de fábrica o de comercio, depositada antes del 1.º de mayo de 1948 en el Registro español o en el Internacional y caducada entre el 1º de enero de 1944 y el 31 de diciembre de 1954, hubiera obtenido nuevo registro de la misma antes de la entrada en vigor de este Convenio, se entenderá que este nuevo registro constituye renovación del que hubiere caducado dentro del territorio español; no exigiéndose solicitud de rehabilitación, siempre que el derechohabiente lo solicite del Registro de la Propiedad Industrial español dentro del plazo de tres meses contados a partir de la entrada en vigor del presente Convenio.

## Artículo 10.º

A la solicitud que se presente, de acuerdo con los artículos 6.º, 8.º ó 9.º, habrá de unirse un certificado expedido por la Oficina de Patentes Alemana de Munich, en el que se haga constar que la marca de fábrica o de comercio está inscrita en sus libros-registro a nombre del solicitante. Este certificado estará exento de toda legalización.

## Artículo 11.º

La rehabilitación de una marca, de acuerdo con los artículos 6.º, 8.º ó 9.º, restablecerá el "statu quo" anterior a la caducidad de la misma.

## Artículo 12.º

No se rehabilitará una marca o una solicitud de inscripción:

1. — Cuando con prioridad al primer depósito de solicitud de la marca que se trate de rehabilitar, estuviera ya inscrita una marca idéntica o semejante a nombre de otro titular.
2. — Cuando la solicitud se refiera a una marca idéntica o semejante a otra inscrita con posterioridad al 31 de diciembre de 1954 a nombre de otro titular o haya sido usada, a partir de dicha fecha, por otra persona, durante tres años con buena fe.
3. — Cuando se trate de una marca idéntica o semejante a otra que hubiera resultado afectada por aplicación del procedimiento de adjudicación establecido en el Decreto-Ley español de 23 de abril de 1948.

## Artículo 13.º

1. — En los casos no comprendidos en el Artículo 12.º y siempre que la solicitud reúna los requisitos exigidos

kommens erfüllt, so ordnet das Spanische Patentamt die Wiederherstellung der Marke an und trägt im Register die entsprechende Rückwirkung ein.

(2) Einen Antrag, der sich auf die Wiederherstellung einer Marke bezieht, auf die Artikel 12 Anwendung findet, weist das Spanische Patentamt zurück.

#### Artikel 14

(1) Wird eine Marke wiederhergestellt, die mit einer eingetragenen Marke identisch oder verwechslungsfähig ist, so wird der Inhaber der letztgenannten Marke innerhalb einer Frist von höchstens vierzehn Tagen vom Spanischen Patentamt hiervon benachrichtigt.

(2) Wird die zu benachrichtigende Person bei der ersten Zustellung nicht an ihrem Wohnsitz angetroffen, so ergeht eine schriftliche Benachrichtigung, die den in Artikel 268 der spanischen Zivilprozeßordnung (LEY de Enjuiciamiento Civil) aufgeführten Personen in der entsprechenden Reihenfolge ausgehändigt wird.

(3) Ist der Wohnsitz oder Aufenthaltsort der zu benachrichtigenden Person nicht bekannt, so wird die Benachrichtigung zweimal hintereinander im Abstand von mindestens zwei und höchstens vier Monaten im „Boletín Oficial del Estado“ und im „Boletín Oficial de la Propiedad Industrial“ veröffentlicht.

#### Artikel 15

(1) Der Inhaber einer vor dem 1. Januar 1944 eingetragenen Marke kann in den nachstehenden Fällen gegen die wiederhergestellte Marke Widerspruch erheben:

- a) wenn er eine Urkunde über den Erwerb, die Abtretung oder die Zustimmung zur Eintragung der Marke beibringt, die von einer Person ausgestellt ist, die im Zeitpunkt des Rechtsübergangs der Marke hierzu berechtigt war;
- b) wenn er oder sein Rechtsvorgänger die Marke vor dem 1. Januar 1944 in gutem Glauben drei Jahre benutzt hat.

(2) Der Inhaber einer zwischen dem 1. Januar 1944 und dem 31. Dezember 1954 eingetragenen Marke kann gegen die wiederhergestellte Marke Widerspruch erheben, wenn er eine Urkunde über den Erwerb, die Abtretung oder die Zustimmung zur Eintragung der Marke beibringt, die von einer Person ausgestellt ist, die im Zeitpunkt des Rechtsübergangs der Marke hierzu berechtigt war.

#### Artikel 16

Der Widersprechende hat die erforderlichen Beweismittel innerhalb einer Frist von dreißig Tagen beizubringen. Der Inhaber der wiederhergestellten Marke kann die beigebrachten Beweismittel innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Zugang widerlegen. Das Spanische Patentamt entscheidet innerhalb einer Frist von drei Monaten auf Grund der vorgelegten Beweismittel und verfügt entweder die Aufrechterhaltung der wiederhergestellten Marke und die Löschung der dieser entgegengesetzten Marke oder die Löschung der wiederhergestellten Marke. Die Kosten hat der in dem Verfahren Unterliegende zu tragen.

#### Artikel 17

Hat der Benachrichtigte auf die eingetragene Marke ausdrücklich verzichtet oder nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Benachrichtigung oder Veröffentlichung Widerspruch erhoben, so wird die auf seinen Namen eingetragene Marke gelöscht.

en este Convenio, el Jefe del Registro español acordará la rehabilitación de la marca, consignando en la inscripción la eficacia retroactiva que le corresponda.

2. — Cuando la solicitud se refiera a la rehabilitación de alguna de las marcas comprendidas en el artículo 12º, el Jefe del Registro español denegará de plano la pretensión.

#### Artículo 14.º

1. — Rehabilitada una marca idéntica o semejante a otra inscrita en el Registro, éste lo notificará al titular de esta última, en el plazo máximo de quince días.

2. — Cuando la persona que haya de ser notificada no fuere hallada en su domicilio a la primera diligencia en su busca, se le hará la notificación por cédula, que se entregará, por su orden, a las personas designadas en el artículo 268 de la Ley de Enjuiciamiento Civil.

3. — Cuando se ignore el domicilio o paradero de la persona que haya de ser notificada, se publicará la notificación en el Boletín Oficial del Estado y en el Boletín Oficial de la Propiedad Industrial por dos veces consecutivas, espaciadas entre sí por un plazo mínimo de dos meses y máximo de cuatro.

#### Artículo 15.º

1. — El titular inscrito antes del 1º de enero de 1944 podrá oponerse a la inscripción rehabilitada en los siguientes casos:

- a) Presentar título de adquisición, cesión o autorización para la inscripción de la marca, de persona con facultades suficientes para ello, en el momento de la enajenación.
- b) Estar el oponente o causahabiente en uso de la marca con buena fe y con tres años de anterioridad al primero de Enero de mil novecientos cuarenta y cuatro.

2. — El titular inscrito entre el 1º de enero de 1944 y 31 de diciembre de 1954, podrá oponerse a la inscripción rehabilitada si presenta título de adquisición, cesión o autorización para la inscripción de la marca de persona con facultades suficientes para ello, en el momento de la enajenación.

#### Artículo 16.º

El oponente tendrá un plazo de 30 días para la aportación de pruebas que podrán ser impugnadas por el rehabilitado en el plazo de otros treinta días a partir de la notificación. El Jefe del Registro, en el plazo de tres meses, resolverá el expediente a base de las pruebas aportadas, decidiendo, bien el mantenimiento de la marca rehabilitada y la cancelación de la inscripción que le fuera contradictoria, o bien la cancelación de la rehabilitación. Los gastos correrán a cargo del vencido en el expediente.

#### Artículo 17.º

Allanado expresamente el notificado o transcurridos treinta días desde que se hiciere o publicare la notificación sin que aquél hubiere formalizado su oposición, se cancelará la inscripción que hubiere a su nombre.

## Artikel 18

Die Beteiligten können zur Wahrnehmung ihrer Rechte die ordentlichen Gerichte anrufen. Der Kläger kann seine Klage im Register am Rande der angefochtenen Eintragung vermerken lassen.

## Artikel 19

Erfindungspatente, Gebrauchsmuster und gewerbliche Muster oder Modelle, die gemäß Artikel 6 wiederhergestellt werden, können nicht geltend gemacht werden gegenüber Erfindungen, Gebrauchsmustern und gewerblichen Mustern oder Modellen, die in der Zeit zwischen dem Tage des Verfalls jener Rechte und dem 1. November 1953 von Dritten in Spanien in gutem Glauben ausgeführt oder benutzt worden sind, oder für die während dieser Zeit die Vorbereitungen oder Veranstaltungen dazu getroffen worden sind.

## Artikel 20

Erfindungspatente, Gebrauchsmuster und gewerbliche Muster oder Modelle, die infolge der Wiederherstellung eines Gesuches gemäß Artikel 6 eingetragen werden, können nicht geltend gemacht werden gegenüber Erfindungen, Gebrauchsmustern und gewerblichen Mustern oder Modellen, die in der Zeit zwischen dem Tage der Zurückweisung des Gesuches und dem Tag der Wiederherstellung desselben von Dritten in Spanien in gutem Glauben ausgeführt oder benutzt worden sind oder für die während dieser Zeit die Vorbereitungen oder Veranstaltungen dazu getroffen worden sind.

## Artikel 21

Wer in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1944 und dem 31. Dezember 1954 in Spanien eine Fabrik- oder Handelsmarke oder ein gewerbliches Muster oder Modell hinterlegt oder in Benutzung genommen hat, die mit der wiederhergestellten deutschen Marke oder mit einer Marke, die Gegenstand eines wiederhergestellten Gesuches ist, identisch oder verwechslungsfähig sind, kann diese Marke oder das gewerbliche Muster oder Modell bis zum Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach Erhalt einer Erklärung des Inhabers der wiederhergestellten Marke weiterbenutzen, mit der dieser der weiteren Benutzung widerspricht. Diese Erklärung ist bis zum Ablauf einer Frist von zwölf Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem der Inhaber der wiederhergestellten Fabrik- oder Handelsmarke von der Hinterlegung oder Benutzung der Marke Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1962 abzugeben.

## TEIL III

**Spanische gewerbliche Schutzrechte in Deutschland**

## Artikel 22

Mit Ausnahme des Artikels 12 Nr. 3 und der Artikel 13, 14, 16, 17 und 18 finden alle übrigen Bestimmungen des zweiten Teils dieses Abkommens auf den Schutz der gewerblichen Schutzrechte sowie auf die entsprechenden Anträge von spanischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Anwendung.

## Artikel 23

Gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen spanischer natürlicher oder juristischer Personen werden auf Antrag wiederhergestellt, wenn sie die in § 15 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 vorgesehene Frist zur Aufrechterhaltung

## Artículo 18.º

En todo caso, los interesados podrán acudir a los tribunales ordinarios en defensa de sus derechos. El demandante podrá pedir se anote su demanda en el Registro, al margen de la inscripción impugnada.

## Artículo 19.º

Las patentes de invención, los modelos de utilidad y modelos o dibujos industriales o artísticos rehabilitados conforme al artículo 6.º no podrán hacerse valer frente a invenciones, modelos de utilidad y modelos o dibujos industriales o artísticos que, durante el período comprendido entre la fecha de caducidad de aquellas modalidades y el 1º de noviembre de 1953, hayan sido usados o explotados de buena fe por terceros en España o cuando durante ese período se hubiesen llevado a cabo los preparativos o instalaciones al efecto.

## Artículo 20.º

Las patentes de invención, los modelos de utilidad y los modelos y dibujos industriales o artísticos cuya inscripción se conceda como consecuencia de la rehabilitación de una solicitud, conforme al Artículo 6.º, no podrán hacerse valer frente a invenciones, modelos de utilidad y modelos o dibujos industriales o artísticos que, durante el período comprendido entre la fecha de denegación de la solicitud y la fecha de rehabilitación de la misma, hayan sido usados o explotados de buena fe por terceros en España, o cuando durante ese período se hubiesen llevado a cabo los preparativos o instalaciones al efecto.

## Artículo 21.º

Aquellos que entre el 1º de enero de 1944 y el 31 de diciembre de 1954, hubieran depositado en España marcas de fábrica o de comercio, modelos o dibujos industriales o artísticos idénticos o semejantes a la marca alemana rehabilitada o a la que fué objeto de solicitud denegada ahora rehabilitada o que hubieran comenzado a hacer uso de los mismos, podrán continuar usando estas modalidades durante un plazo de doce meses, a contar desde la fecha en que reciban una declaración del titular de la marca rehabilitada reclamando el cese del uso. Esta declaración deberá ser hecha dentro de un plazo de doce meses a partir de la fecha en que el titular de la marca de fábrica o de comercio rehabilitada haya tenido conocimiento del depósito o del uso de la marca, y en todo caso, antes del 31 de diciembre de 1962.

## PARTE III

**Derechos de propiedad industrial españoles en Alemania**

## Artículo 22.º

Excepto aquellas disposiciones de la segunda parte del presente Convenio, contenidas en los artículos 12º, párrafo 3.º, 13.º, 14.º, 16.º, 17.º y 18.º, todas las demás serán recíprocamente aplicables a la protección de los derechos de propiedad industrial así como a las solicitudes a ellos referentes, de los nacionales españoles en la República Federal de Alemania.

## Artículo 23.º

Los derechos de propiedad industrial de personas jurídicas o naturales españolas y las solicitudes de las mismas, se rehabilitarán, a instancia de parte, aún cuando no se haya observado el plazo que para el mantenimiento de los mismos exige el artículo 15.º de la Primera Ley Transitoria de 8 de julio de 1949 relativa a

eines gewerblichen Schutzrechts oder die in § 30 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehene Frist zur Aufrechterhaltung einer Schutzrechtsanmeldung nicht eingehalten haben.

TEIL IV  
Schlußbestimmungen

Artikel 24

Die Vergünstigungen dieses Abkommens können in Anspruch nehmen:

1. natürliche Personen, welche Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, im Land Berlin oder in irgendeinem anderen Staat haben, der in der Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat oder in dem eine amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland besteht. Ebenso kommen in den Genuß dieser Vergünstigungen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in anderen Staaten haben, die durch Erklärung beider vertragschließenden Teile den vorerwähnten Staaten gleichgestellt sind, sowie juristische Personen, die nach deutschem Recht bestehen, wenn sie ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin haben;
2. natürliche Personen, die nach spanischem Recht spanische Staatsangehörige sind, und juristische Personen, die nach spanischem Recht bestehen und ihren Sitz in Spanien haben.

Artikel 25

Der Geltungsbereich der in diesem Abkommen gewährten Vergünstigungen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet, für welches das Deutsche Patentamt und das Spanische Patentamt zuständig sind.

Artikel 26

Dieses Abkommen findet auch auf das Land Berlin Anwendung, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung Spaniens innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 27

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden, und zwar gleichzeitig mit den Ratifikationsurkunden für das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges.

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichnenden und hierzu gebührend bevollmächtigten Minister dieses Abkommen in je zwei Exemplaren in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in Madrid am 8. April 1958 unterzeichnet und gesiegelt.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
gezeichnet:

von Brentano

Für  
Spanien  
gezeichnet:

Fernando Castiella

la modificación y adaptación en materia de propiedad industrial y asimismo, cuando no se haya observado el plazo que para el mantenimiento de una solicitud de derechos de propiedad industrial establece el artículo 30, párrafo 1º de la citada Ley.

PARTE IV  
Disposiciones finales

Artículo 24.º

Podrán acogerse a los beneficios del presente Convenio:

- 1.º — Las personas naturales que gocen de la condición de alemanas en la República Federal de Alemania, de acuerdo con el párrafo 1.º del artículo 116 de su Ley constitucional, residentes en la República Federal de Alemania, en el territorio de Berlín o en cualquier otro Estado que tenga representación oficial en la República Federal de Alemania o en el que ésta estuviese oficialmente representada. Asimismo gozarán de estos beneficios las personas naturales domiciliadas en aquellos otros Estados equiparados a los anteriores, por declaración de ambas Partes Contratantes, así como las personas jurídicas constituidas conforme a la Ley alemana domiciliadas en la República Federal de Alemania o en el territorio de Berlín.
- 2.º — Las personas naturales que según la Ley española sean nacionales españolas y las personas jurídicas constituidas conforme a la Ley española y domiciliadas en España.

Artículo 25.º

El ámbito de vigencia de los beneficios concedidos por el presente Convenio se extenderá a todo el territorio sometido a la competencia del Registro de la Propiedad Industrial español y al de la Oficina de Patentes alemana.

Artículo 26.º

El presente Convenio será igualmente aplicable al territorio de Berlín, salvo que el Gobierno de la República Federal de Alemania declare lo contrario en comunicación dirigida al Gobierno de España dentro del plazo de tres meses contados a partir de la fecha de su entrada en vigor.

Artículo 27.º

El presente Convenio deberá ser ratificado y los Instrumentos de ratificación serán canjeados lo antes posible, en Bonn, a la vez que los Instrumentos de ratificación del "Convenio entre España y la República Federal de Alemania sobre ciertos efectos de la segunda guerra mundial".

El presente Convenio entrará en vigor un mes después de la fecha del Canje de los Instrumentos de ratificación.

EN TESTIMONIO DE LO CUAL los Ministros que suscriben, autorizados al efecto, firman y sellan el presente Convenio, en dos ejemplares en lenguas española y alemana, haciendo fe ambos textos, en Madrid, a ocho de abril de mil novecientos cincuenta y ocho.

Por España  
firmado:

Fernando Castiella

Por la  
República Federal de Alemania  
firmado:

von Brentano

## Denkschrift

## Vorgeschichte

Mit Gesetzesdekret vom 5. Mai 1945 ordnete Spanien die Blockierung aller Vermögenswerte von Angehörigen der Achsenländer an. Auf Grund weiterer Vorschriften wurde jede rechtsgeschäftliche Verfügung über die beschlagnahmten Vermögenswerte bei Strafandrohung verboten und ein ständiges Prüfungs- und Überwachungsverfahren für die von der Blockierung erfaßten juristischen Personen eingeführt. Das Gesetzesdekret vom 23. April 1948 sah sodann ein Enteignungsverfahren gegenüber solchen Personen vor, die den Blockierungsbestimmungen unterlagen und am Tage der Verkündung des Dekrets sich nicht im spanischen Staatsgebiet aufgehalten hatten. Das Vermögen von Personen, die in Spanien ansässig waren und auch keinen Ausweisungsbefehl erhalten hatten (Residenten), wurde nicht der Liquidation unterworfen und die Beschlagnahme aufgehoben. Die Liquidation wurde durch eine Enteignungserklärung eingeleitet, der nach Maßgabe einer vorherigen Schätzung durch eine Kommission die öffentliche Ausbietung und schließlich der Zuschlag durch das zuständige Ministerium folgte. Maßgebend für den Zuschlag war häufig die Bereitschaft des Bieters, an den Höheren Nationalen Forschungsrat einmalige oder laufende Zuwendungen zu entrichten.

Am 10. Mai 1948 schloß die Spanische Regierung mit den Vertretern der Regierungen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Großbritanniens, die im Text als Vertreter der „Regierung von Deutschland“ bezeichnet wurden, das sogenannte Madrider Abkommen. Das Abkommen stellt zunächst fest, daß die deutschen Vermögenswerte aus Gründen der „nationalen Sicherheit“ enteignet werden sollen. Das Verfahren richtete sich — soweit es nicht im Abkommen selbst geregelt war — nach dem erwähnten Gesetzesdekret vom 23. April 1948. Artikel XI des Abkommens sah die Verteilung der Liquidationserlöse zwischen den Drei Mächten und Spanien vor. Der Wortlaut des Abkommens (Artikel V und VIII) könnte den Eindruck erwecken, als ob der Liquidationserlös den Drei Mächten zur Auszahlung an die Eigentümer zur Verfügung gestellt worden sei. Aus dem gleichfalls am 10. Mai 1948 unterzeichneten Finanzprotokoll geht aber hervor, daß die Drei Mächte von vornherein beabsichtigt hatten, den auf sie entfallenden Teil der Liquidationserlöse an die Signatarstaaten des Pariser Reparationsabkommens zu verteilen.

Spanien nahm den ihm zugesprochenen Teil der Liquidationserlöse (insgesamt etwa 108 Mill. Peseten) mit der Begründung in Anspruch, daß der Artikel XIII den gegenseitigen Ausgleich aller Arten von Ansprüchen, insbesondere der Handels- und Zahlungsbilanzsalden vorsehe, und daß Spanien hierbei auf einen erheblichen Saldo zu seinen Gunsten verzichte. Von deutscher Seite ist der von Spanien errechnete Saldo nicht anerkannt worden.

In der Folgezeit hat Spanien den größten Teil der deutschen Unternehmen in Spanien liquidiert und

Liquidationserlöse in Höhe von ca. 335 Mill. Peseten an die Drei Mächte überwiesen. Weitere ca. 81 Mill. Peseten sind den Drei Mächten auf Konten in Spanien gutgeschrieben worden.

Die spanischen Liquidationsmaßnahmen waren weitgehend abgeschlossen, als die Bundesregierung nach Aufhebung des Besatzungsstatuts darangehen konnte, im Rahmen der Möglichkeiten, die der Sechste Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) vom 26. Mai 1952 — BGBl. 1955, Teil II, S. 440 — offen ließ, eine Regelung der Vermögensfrage zu finden. Bei dieser Sachlage boten sich im Verhältnis zu Spanien nur begrenzte Lösungsmöglichkeiten. Auf deutscher Seite bestand jedoch Interesse an einer baldigen Regelung, um die restlichen noch nicht liquidierten deutschen Vermögenswerte zu retten und die bestehenden Diskriminierungen der innerstaatlichen spanischen Gesetzgebung, die der Wiederanbahnung der alten Wirtschaftsbeziehungen im Wege standen, zu beseitigen. Die Drei Mächte waren gleichfalls an einer abschließenden Regelung interessiert, nachdem solche im Verhältnis zu allen anderen neutralen Ländern auf dem Gebiet des beschlagnahmten deutschen Vermögens bereits erreicht oder im Grundsatz vereinbart waren. Spanien gab mehrfach zu erkennen, daß die Maßnahmen gegen das deutsche Vermögen nur im Hinblick auf seine besondere Nachkriegssituation getroffen worden seien und daß es den Wunsch habe, diese Belastung des traditionellen deutsch-spanischen Verhältnisses zu beseitigen.

Nach vorangegangenen Sondierungen kam es Ende 1956 zunächst zu informellen Gesprächen, die der Abgrenzung des Verhandlungsprogramms dienten. Von Mitte März bis Anfang April 1957 fanden in Madrid Verhandlungen zwischen einer deutschen und einer spanischen Regierungsdelegation statt, die zur Einigung über wesentliche Teile der jetzt vorgelegten Abkommen führten. Die Erörterungen über die wenigen noch offenen Punkte wurden auf diplomatischem Wege weitergeführt und nach einigen Monaten abgeschlossen.

#### 1. Zum Abkommen über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges

Die Präambel verweist auf die Zielsetzung des Abkommens sowie auf das spanisch-alliierte Schlußprotokoll vom 8. August 1958, das nebst seiner Anlage in Übersetzung beigelegt ist. Dieses Protokoll zieht einen Schlußstrich unter das Madrider Abkommen vom 10. Mai 1948 und stellt klar, daß dieses Abkommen dem Abschluß der vorgelegten deutsch-spanischen Abkommen nicht mehr entgegensteht.

Der Artikel 1 ordnet die Aufhebung der Vermögenssperre für alle noch vorhandenen, bisher gesperrten deutschen Vermögenswerte an und bestimmt, daß die näher bezeichneten diskriminierenden Vorschriften nicht mehr auf deutsche Staatsangehörige Anwendung finden. Strafbestimmungen

in diesem Zusammenhang sind gleichfalls nicht mehr anwendbar. Außerdem wird die Einstellung aller Verfahren angeordnet, die auf Grund des Gesetzesdekretes vom 23. April 1948 eingeleitet worden waren und noch rechtshängig sind. Unter die Freigabe fallen etwa 13 deutsche Unternehmen, darunter hauptsächlich Niederlassungen deutscher Versicherungsgesellschaften, sowie der Grundbesitz und die Guthaben von natürlichen Personen deutscher Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz außerhalb Spaniens. Die letztgenannten Werte waren bisher nicht liquidiert worden, obwohl dies nach dem Madrider Abkommen in Verbindung mit dem Gesetzesdekret vom 23. April 1948 möglich gewesen wäre. Von spanischer Seite wird betont, daß man sich aus humanitären Gründen im wesentlichen auf die Liquidation der Vermögenswerte beschränkt habe, die juristischen Personen unter deutscher Kontrolle gehörten. Über die genaue Höhe der freizugebenden Werte bestehen keine amtlichen Zahlenangaben.

Artikel 1 enthält in Ziffer 3 weiter die Aufhebung des besonders diskriminierenden Wiedererwerbsverbots, wobei allerdings bei der Einräumung einer Wiederbeteiligung die „allgemeine spanische Gesetzgebung“ zu beachten ist. Die Einräumung einer alten Beteiligung auf Grund freiwilliger Vereinbarung zwischen altem und neuem Eigentümer ist auch nach Aufhebung des Wiedererwerbsverbots noch dadurch erschwert, daß die Beteiligung von Ausländern an spanischen Industrieunternehmen auf Grund des Gesetzes vom 24. November 1939 zum Schutz und Förderung der Industrie grundsätzlich auf 25% des Gesellschaftskapitals beschränkt ist. Ausnahmen hiervon können gemäß Artikel 7 des Gesetzes nur vom Ministerrat zugelassen werden. Zur Milderung von Härten, die sich hierdurch für die an einer Wiederbeteiligung interessierten Alteigentümer ergeben könnten, sieht der Briefwechsel Nr. 3 vor, daß die Spanische Regierung die Tatsache der früheren Enteignung berücksichtigen wird, wenn sie derartige Anträge von Alteigentümern auf Ausnahmegenehmigungen gemäß Artikel 7 des genannten spanischen Gesetzes prüft. Hierbei wird sie im Einzelfall die besonderen Verhältnisse berücksichtigen, die sich daraus ergeben, daß die seinerzeit enteignete Beteiligung über die Grenze von 25% hinausging, weil das Unternehmen bereits vor Inkrafttreten des Industrieschutzgesetzes gegründet worden ist und seit Inkrafttreten keine wesentlichen Änderungen seiner Rechtsform und Struktur erfahren hat. Ferner sollen sonstige behördliche Genehmigungen, die zur Wiederherstellung der alten Beteiligung noch notwendig sind, den deutschen Alteigentümern erteilt werden.

Artikel 2 enthält eine Rahmenbestimmung über die Wiederherstellung deutscher und spanischer Schutzrechte und über die Verlängerung von Prioritätsfristen für die Einreichung von Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte, die durch das unten erläuterte Abkommen über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte im einzelnen ausgefüllt wird.

Artikel 3 ist die Rahmenbestimmung für die Rückgabe deutschen Kulturvermögens, insbesondere deutscher Schulen. Grundsätzlich hatten die Drei

Mächte das deutsche öffentliche Eigentum an sich gezogen und liquidiert. Die deutschen Schulen waren jedoch — mit einer Ausnahme — der spanischen Regierung überlassen worden. Die jetzt noch im Besitz des spanischen Staates befindlichen Schulgrundstücke, und zwar zwei Schulgebäude in Madrid, je ein Schulgebäude in Vigo, Santa Cruz auf Teneriffa, Las Palmas auf den Kanarischen Inseln und ein Grundstück in Cadiz, die in einem Briefwechsel aufgeführt sind, werden zurückgegeben. Außerdem wird der Bundesregierung ein Grundstück im Zentrum Madrids mit der Auflage freigegeben, dort ein Botschaftsgebäude zu errichten.

Zu Artikel 4—8: Bei den Verhandlungen über die Freigabe des deutschen Vermögens in Spanien hat die Spanische Regierung Forderungen auf Vergünstigungen beim Lastenausgleich für spanische Staatsangehörige erhoben. Diesen Forderungen mußte stattgegeben werden, um die in dem Abkommen enthaltenen Zugeständnisse der spanischen Seite zu erreichen, zumal Spanien sich auf das deutsche Entgegenkommen in den mit der Schweiz und mit Schweden abgeschlossenen Abkommen zum deutschen Lastenausgleich berufen konnte. Die Vergünstigungen beim Lastenausgleich sind in den Artikeln 4 bis 8 des Abkommens über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges geregelt. Diese Vorschriften finden nach einem besonderen Schriftwechsel (vgl. Brief Nr. 4) im Saarland keine Anwendung, da das Lastenausgleichsgesetz im Saarland nicht gilt.

Zu Artikel 4: In Artikel 4 sind den spanischen Staatsangehörigen die gleichen Vergünstigungen beim Lastenausgleich zugebilligt worden, die den Angehörigen der Vereinten Nationen (AVN) in Art. 6 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrags eingeräumt worden sind. Einzelheiten über den Umfang der Vergünstigungen für AVN ergeben sich aus dem Runderlaß des Bundesministers der Finanzen vom 25. Februar 1956 (Bundessteuerbl. 1956 I S. 47).

Die Gleichstellung mit den AVN wird dadurch erreicht, daß in dem Art. 4 des Abkommens die diesen zugebilligte Vergünstigung auf die spanischen Staatsangehörigen ausgedehnt wird. Auf spanischen Wunsch ist hierbei die Einbeziehung deutscher Kapitalgesellschaften, an denen spanische Staatsangehörige in dem bei AVN erforderlichen Ausmaß beteiligt sind, in einem besonderen Zusatzprotokoll festgelegt worden. Für die sechsjährige Befreiung von der Soforthilfeabgabe und der Vermögensabgabe genügt somit anstelle der Staatsangehörigkeit eines zu den Vereinten Nationen gehörenden Staates auch die spanische Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen: die Errichtung nach spanischem Recht).

Die in den Abkommen zum deutschen Lastenausgleich mit der Schweiz und mit Schweden getroffene Regelung für Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit erübrigt sich, da es nach spanischem Staatsangehörigkeitsrecht nicht möglich ist, neben der spanischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes zu haben.

Während bei Abgabepflichtigen schweizerischer und schwedischer Staatsangehörigkeit die Leistungen auf

die Soforthilfeabgabe und Vermögensabgabe im Hinblick auf die seinerzeit zu erwartende gesetzliche Regelung entsprechend dem in Art. 6 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrags bestimmten Umfang auf Antrag gestundet worden sind, mußten spanische Abgabepflichtige die Leistungen auf die Soforthilfeabgabe und die Vermögensabgabe in vollem Umfang erbringen. Durch die nachträgliche Gleichstellung der spanischen Staatsangehörigen mit den AVN ergibt sich somit eine Erstattung der für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1955 geleisteten Beträge an Soforthilfeabgabe und Vermögensabgabe. Nach den Grundsätzen der Reichs-abgabenordnung werden die überzahlten Beträge im Anschluß an die Veranlagung bzw. Berichtigungsveranlagung, die nach Inkrafttreten des Abkommens durchzuführen ist, erstattet.

Zu Artikel 5: Die Befreiung des in Spanien befindlichen Vermögens (des sogenannten Heimatvermögens) der unbeschränkt abgabepflichtigen spanischen Staatsangehörigen von der Vermögensabgabe geht über die Vergünstigung hinaus, die den Angehörigen der Vereinten Nationen in dem Überleitungsvertrag zugebilligt wurde; sie wird jedoch von der Meistbegünstigung, die den Angehörigen der Vereinten Nationen in Art. 10 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrags unter anderem auf dem Gebiet des Lastenausgleichs eingeräumt worden ist, nicht erfaßt (vgl. die Denkschrift zu dem Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 15. Juli 1931 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern und der Erbschaftssteuern — Bundestagsdrucksache Nr. 3059 der 2. Wahlperiode —).

Ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht zwischen der Bundesrepublik und Spanien nicht. Während es im Verhältnis zur Schweiz und zu Schweden möglich war, durch Abschluß von Zusatzabkommen zu den bereits bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen die Befreiung des Heimatvermögens zuzugestehen, scheidet dieser Weg gegenüber Spanien aus. Die Freistellung der spanischen Staatsangehörigen mit ihrem Heimatvermögen mußte deshalb durch selbständige, auf das Gebiet der einmaligen Abgaben vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer) beschränkte zweiseitige Vertragsbestimmungen erfolgen. Hierbei ist dem für die Annahme eines Doppelbesteuerungsabkommens unumgänglich notwendigen Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit Rechnung getragen worden. Spanien verzichtet im gleichen Umfang auf die Heranziehung deutscher Staatsangehöriger zu einmaligen Abgaben vom Vermögen, in dem spanische Staatsangehörige von der Vermögensabgabe freigestellt werden (vgl. Art. 7).

Spanische Staatsangehörige werden nach Artikel 5 Abs. 2 mit ihrem gesamten in Spanien belegenen Vermögen von der Vermögensabgabe ohne Rücksicht darauf befreit, ob es sich um unbewegliche oder bewegliche Vermögenswerte handelt. Die Aufzählung der einzelnen Vermögensarten ist im wesentlichen nur deshalb erforderlich, um bezüglich der einzelnen Vermögenswerte klarzulegen, nach welchen Abgrenzungsmerkmalen die Zugehörigkeit

zu dem in Spanien belegenen Vermögen entschieden werden soll. Von besonderer Bedeutung sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Absatzes 2 Buchstaben g, h und i.

Eine Einschränkung des dem Absatz 2 zugrunde gelegten Belegenheitsprinzips greift nach Absatz 3 für Vermögenswerte durch, die einer in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Betriebsstätte eines gewerblichen Unternehmens dienen. Nach den Grundsätzen der Doppelbesteuerung wird für die Abgrenzung der Besteuerung beim Betriebsvermögen das sog. Betriebsstättenprinzip angewandt. Hiernach kommt es nicht darauf an, in welchem Lande sich der einzelne zum Betriebsvermögen gehörende Gegenstand (z. B. die Ware, der Schuldner der Forderung) befindet; entscheidend ist vielmehr ausschließlich der Ort der Betriebsstätte, zu der die Vermögenswerte gehören. Die vorgenannten Grundsätze müssen auch hier — schon zur Vermeidung unüberwindlicher praktischer Schwierigkeiten — Platz greifen.

Die Freistellung des Heimatvermögens gilt auch für unbeschränkt abgabepflichtige spanische Staatsangehörige, die am 21. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Berlin hatten. Da der Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögens im Lande Berlin die Verhältnisse vom 1. April 1949 zugrunde gelegt werden, muß dieser Abweichung vom Bundesgebietsrecht bei Anwendung des Art. 5 Absätze 2 und 3 (nicht aber Abs. 1) entsprechend Rechnung getragen werden (vgl. Art. 5 Abs. 4).

Artikel 6 macht die Inanspruchnahme der Vergünstigungen beim Lastenausgleich nach den Artikeln 4 und 5 von einem fristgebundenen Antrag abhängig, sofern die Abgaben vor Inkrafttreten des Abkommens entstanden sind. Eine solche Regelung erschien notwendig, weil die Veranlagung zur Vermögensabgabe bereits abgeschlossen ist und den Finanzämtern überdies aus den Erklärungsprotokollen nicht bekannt ist, inwieweit es sich bei den veranlagten Abgabepflichtigen um spanische Staatsangehörige handelt. Die Finanzbehörden können daher — schon aus verwaltungstechnischen Gründen — die noch nachträglich eingeräumten Vergünstigungen nur gewähren, wenn der Abgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt.

Nach Artikel 7 verzichtet Spanien im gleichen Ausmaß auf die Heranziehung deutscher Staatsangehöriger zu einmaligen Abgaben vom Vermögen, in dem spanische Staatsangehörige von der Vermögensabgabe freigestellt werden.

Artikel 8 des Abkommens bestimmt die ausschließliche Zuständigkeit der nach deutschem Steuerrecht zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte für die Gewährung von Vergünstigungen beim Lastenausgleich. Dies war erforderlich, um die Zuständigkeit der in Artikel 12 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrages vorgesehenen Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland, die letztinstanzlich über Streitfragen des Artikels 6 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrags entscheidet, im Verhältnis zu Spanien auszuschließen.

ben. Gleichzeitig wird klargestellt, daß dem in Artikel 9 vorgesehenen Schiedsgericht nicht Fragen des Lastenausgleichs (bzw. einmaliger Abgaben vom Vermögen in Spanien) unterbreitet werden können.

Artikel 9 regelt das Verfahren für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung des Abkommens, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Anwendung des Lastenausgleichsgesetzes auf spanische Staatsangehörige (Artikel 4 bis 8).

Artikel 10 enthält die Berlin-Klausel und Artikel 11 den Ratifikationsvorbehalt.

In einem weiteren Briefwechsel zum Abkommen wird klargestellt, daß die Rechtsstellung Spaniens und spanischer Staatsangehöriger nach den Vorschriften des Londoner Schuldenabkommens in bezug auf die in Artikel XIII Abs. 2 des Madrider Abkommens erwähnten Forderungen weder durch das spanisch-alliierte Protokoll vom 8. August 1958, noch durch die vorgelegten Abkommen berührt wird. Artikel XIII Abs. 2 des Madrider Abkommens bestimmte, daß weder Vermögensrechte spanischer Staatsangehöriger einschließlich spanischen Staatseigentums in Deutschland noch Ansprüche spanischer Staatsangehöriger beeinträchtigt werden sollten. Da nach der Gesetzgebung der Bundesrepublik eine diskriminierende Behandlung spanischer Staatsangehöriger und des Spanischen Staates auf diesen Gebieten ohnehin nicht in Betracht kommt, hat dieser Briefwechsel nur eine klarstellende Bedeutung. Einer ähnlichen Klarstellung dient ein weiterer Briefwechsel, wonach die Bestimmungen gemäß dem Sechsten Teil des Überleitungsvertrages sich auch auf Maßnahmen beziehen, welche die Spanische Regierung auf Grund des Madrider Abkommens vom 10. Mai 1948 getroffen hat. Schließlich wird durch einen zusätzlichen Briefwechsel bestimmt, daß das Abkommen auf sämtliche außerhalb Europas gelegene Teile des spanischen Hoheitsgebietes Anwendung findet.

## 2. Zum Abkommen über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte

Die deutschen gewerblichen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen in Spanien sind durch die spanischen gesetzlichen Vorschriften gegen das deutsche Vermögen in Spanien nur beeinträchtigt worden, soweit sie auf den Namen deutscher Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in Spanien eingetragen waren, die auf Grund dieser Vorschriften enteignet und veräußert worden sind. Ein großer Teil der deutschen gewerblichen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen in Spanien ist jedoch in der Kriegs- und Nachkriegszeit verfallen, weil die deutschen Inhaber dieser Rechte die nach den spanischen Vorschriften für ihre Aufrechterhaltung erforderlichen Handlungen in dieser Zeit nicht fristgemäß vornehmen und insbesondere die erforderlichen Gebühren nicht rechtzeitig entrichten konnten. Diese Rechte sollen auf Grund des Abkommens nunmehr wiederhergestellt werden.

Das Abkommen sieht ferner eine Verlängerung der in Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten

Prioritätsfristen vor. Hierdurch sollen die Nachteile beseitigt werden, die den deutschen Schutzrechtsinhabern in Spanien dadurch entstanden sind, daß sie in der Kriegs- und Nachkriegszeit ihre Schutzrechte nicht innerhalb der vorerwähnten Prioritätsfristen in Spanien anmelden konnten.

Mit dem Abkommen sollen daher alle kriegs- und nachkriegsbedingten Beeinträchtigungen deutscher gewerblicher Schutzrechte im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien beseitigt werden, soweit es sich nicht um die auf Grund der spanischen Rechtsvorschriften über das deutsche Vermögen enteigneten und in die Hände Dritter übergegangenen Rechte handelt. Das Abkommen ist weitgehend dem internationalen Abkommen von Neuenburg betreffend die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Zweiten Weltkrieg zu Schaden gekommenen gewerblichen Schutzrechte vom 8. Februar 1947 nachgebildet, das zwischen alliierten und neutralen Staaten abgeschlossen wurde und dem die Bundesrepublik nicht angehört. Die in dem Abkommen vorgesehene Regelung entspricht im wesentlichen den Abkommen, die die Bundesrepublik bereits mit einer Anzahl anderer Staaten, u. a. mit der Schweiz, Schweden und Portugal, für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes geschlossen hat.

Das Abkommen gliedert sich in vier Teile. Teil I trifft auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Bestimmungen über die Verlängerung der Prioritätsfristen. Teil II regelt die Wiederherstellung deutscher Schutzrechte in Spanien. Teil III enthält entsprechende Bestimmungen für spanische Schutzrechte in Deutschland. In Teil IV sind die Schlußbestimmungen über den Anwendungsbereich des Abkommens, seine Ratifizierung und das Inkrafttreten zusammengefaßt.

Im einzelnen ist zu dem Abkommen folgendes zu bemerken:

### Artikel 1

Nach Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums genießt derjenige, welcher in einem der Mitgliedstaaten dieser Übereinkunft ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell oder eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, für die Hinterlegung in den anderen Mitgliedstaaten der Übereinkunft während bestimmter Fristen ein Prioritätsrecht. Diese Fristen betragen für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster zwölf Monate, für gewerbliche Muster oder Modelle und für Fabrik- oder Handelsmarken sechs Monate. Die Fristen laufen von dem Tage an, an dem das erste Gesuch hinterlegt wird.

Diese Fristen, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit von den deutschen Schutzrechtsinhabern vielfach nicht eingehalten werden konnten, werden durch das Abkommen verlängert. Die Verlängerung bezieht sich auf die Prioritätsfristen, die am 1. Januar 1944 noch nicht abgelaufen waren oder die erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben und vor dem 31. Dezember 1954 abgelaufen sind. Der Anfangstermin des 1. Januar 1944 ist mit



Rücksicht darauf gewählt worden, daß von diesem Tage an eine ordnungsgemäße Hinterlegung von Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte wegen des gestörten Geschäftsverkehrs zwischen Deutschland und Spanien nicht mehr gewährleistet war. Der Endtermin des 31. Dezember 1954 ergibt sich daraus, daß spätestens von diesem Zeitpunkt an deutsche Staatsangehörige in Spanien wieder uneingeschränkt gewerbliche Schutzrechte anmelden konnten. Die zwischen dem 1. Januar 1944 und dem 31. Dezember 1954 abgelaufenen Prioritätsfristen werden gemäß Artikel 1 des Abkommens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens verlängert.

#### Artikel 2

Diese Vorschrift enthält eine Begriffsbestimmung der in Artikel 1 erwähnten Anmeldungen. Darüber hinaus stellt Artikel 2 im Verhältnis zu Spanien die Anerkennung der Prioritätsrechte klar, die sich aus Schutzrechtsanmeldungen bei den Annahmestellen Berlin und Darmstadt ergeben.

#### Artikel 3

In diesem Artikel ist vorgesehen, daß der Anmelder, der die Priorität einer vorausgegangenen ausländischen Erstanmeldung in Anspruch nimmt, bei der Nachanmeldung die Erklärung über die Inanspruchnahme dieser Priorität noch bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens abgeben kann.

#### Artikel 4

Diese Vorschrift gewährt in Absatz 1 Dritten, die den Gegenstand der Nachanmeldung innerhalb der verlängerten Prioritätsfrist in Benutzung genommen oder die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben, ein Weiterbenutzungsrecht. Nach den Grundsätzen der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums ist die Entstehung eines Weiterbenutzungsrechts innerhalb der Prioritätsfrist ausgeschlossen. Da jedoch durch das Abkommen die Prioritätsfrist erheblich über ihren normalen Umfang hinaus verlängert wird, erschien es gerechtfertigt, ein Weiterbenutzungsrecht zuzulassen.

Artikel 4 Abs. 2 schließt die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Artikels 1 des Abkommens für Warenzeichen in den Fällen aus, in denen vor der Anmeldung der deutschen Marke innerhalb der verlängerten Prioritätsfrist eine identische oder verwechslungsfähige Marke in Spanien eingetragen ist. Diese Bestimmung ist darauf zurückzuführen, daß nach spanischem Recht die Eintragung einer Marke nach Ablauf von drei Jahren unanfechtbar wird, wenn sie in dieser Zeit ununterbrochen gutgläubig benutzt worden ist. Die Einschränkung des Artikels 4 Abs. 2, die übrigens in gleicher Weise auch für spanische Warenzeichenanmeldungen in der Bundesrepublik gilt, dürfte jedoch für deutsche Warenzeichenanmeldungen in Spanien kaum ins Gewicht fallen, da die deutschen Zeicheninhaber seit Anfang 1950 über die internationale Registrierung ihrer Warenzeichen beim Internationalen Büro

zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern bereits wieder die Möglichkeit hatten, für Spanien einen Schutz ihrer Warenzeichen zu erlangen.

#### Artikel 5

Diese Vorschrift wird sich im wesentlichen zugunsten der deutschen Schutzrechtsanmelder auswirken. Üblicherweise wird die Bescheinigung über die Erstanmeldung auf Grund der Originalakten vom Deutschen Patentamt ausgestellt. Nach dem Abkommen können aber auch Prioritäten in Anspruch genommen werden, die noch aus Anmeldungen bei dem früheren Reichspatentamt entstanden sind. Die Akten des Reichspatentamts sind aber zum Teil durch Kriegseinwirkung vernichtet worden. Für diese Fälle sieht Artikel 5 eine Erleichterung vor. Es werden nach dieser Vorschrift auch andere Unterlagen (z. B. Abschriften, eidesstattliche Versicherungen usw.) zum Nachweis des Prioritätsrechts zugelassen, sofern durch eine Erklärung der zuständigen Behörde, d. h. auf deutscher Seite des Deutschen Patentamts, Inhalt und Zeitpunkt der Erstanmeldung durch diese Unterlagen als ausreichend glaubhaft gemacht erscheinen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der auf diese Weise beanspruchten Prioritäten bleibt in jedem Fall der Behörde der Nachanmeldung, d. h. bei deutschen Anmeldungen in Spanien dem spanischen Patentamt und bei spanischen Anmeldungen in der Bundesrepublik dem Deutschen Patentamt vorbehalten.

#### Artikel 6

Artikel 6 enthält die Voraussetzungen, unter denen deutsche gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen in Spanien wiederhergestellt werden können.

Für die Wiederherstellung werden alle Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte zugelassen, die vor dem 1. Mai 1948 in Spanien von deutschen natürlichen oder juristischen Personen eingereicht oder erworben worden sind. Dieser Stichtag ist gewählt worden, um auch diejenigen Schutzrechte zu erfassen, die auf weiter zurückliegenden Anmeldungen beruhen und von deren Erteilung die deutschen Schutzrechtsinhaber aus kriegs- oder nachkriegsbedingten Gründen keine Kenntnis erhalten haben, so daß sie schon aus diesem Grunde die erforderlichen Handlungen für die Aufrechterhaltung dieser Schutzrechte nicht vornehmen konnten.

Voraussetzung für die Wiederherstellung ist ferner, daß das Schutzrecht in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1944, von dem an ein ordentlicher Geschäftsverkehr zwischen Deutschland und Spanien infolge der Kriegsverhältnisse nicht mehr möglich war, und dem 31. Dezember 1954 erloschen ist. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Geschäftsverkehr mit Spanien nach dem 31. Dezember 1954 wieder so weit normalisiert war, daß die deutschen Schutzrechtsinhaber nach diesem Zeitpunkt ohne Schwierigkeiten die nach den spanischen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Handlungen vornehmen und insbesondere die vorgeschriebenen Gebühren entrichten konnten.

Eine Wiederherstellung deutscher gewerblicher Schutzrechte kommt nur dann nicht in Betracht, wenn diese Rechte aus anderen Gründen als wegen Nichterfüllung gesetzlicher Formerfordernisse erloschen sind. In diesen Fällen erscheint eine Wiederherstellung nicht gerechtfertigt.

Schutzrechtsanmeldungen werden ebenfalls in allen Fällen wiederhergestellt, in denen sie in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1944 und dem 31. Dezember 1954 infolge Nichterfüllung gesetzlicher Formerfordernisse zurückgewiesen worden sind.

#### Artikel 7

Für die Wiederherstellung ist jeweils ein besonderer Antrag erforderlich, der beim spanischen Patentamt einzureichen ist. Mit dem Antrag sind die unterbliebenen Handlungen nachzuholen. Da jedoch die deutschen Schutzrechtsinhaber, insbesondere in den Fällen, in denen sie ihre eigenen Unterlagen durch Kriegseinwirkungen verloren haben, vielfach selbst nicht übersehen können, welche Handlungen im einzelnen nachzuholen sind, sieht Artikel 7 des Abkommens vor, daß dem Antragsteller vom spanischen Patentamt eine Frist von längstens drei Monaten gesetzt werden muß, in der er die erforderlichen Handlungen nachholen kann. Für den Fall der Zurückweisung eines Wiederherstellungsantrages stellt Artikel 7 Abs. 2 ausdrücklich klar, daß die Entscheidung über die Zurückweisung nach Maßgabe der allgemeinen spanischen Rechtsvorschriften angefochten werden kann.

#### Artikel 8

Diese Vorschrift regelt die rückwirkende Erneuerung einer beim Internationalen Büro in Bern international registrierten Marke, die vor dem 1. Mai 1948 registriert worden ist und deren Schutzdauer in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1944 und dem 31. Dezember 1954 abgelaufen ist. Die rückwirkende Erneuerung tritt nach dieser Vorschrift ohne weiteres ein, wenn die Marke innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens in Bern neu registriert wird und der Markeninhaber innerhalb von drei Monaten nach der Neuregistrierung in Bern beim spanischen Patentamt einen entsprechenden Antrag stellt. Durch diese Vorschrift ist gewährleistet, daß auch die international registrierten Warenzeichen deutscher Inhaber, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit verfallen sind, für den Bereich Spaniens in vollem Umfange wiederhergestellt werden.

#### Artikel 9

Auch diese Vorschrift dient der Wiederherstellung des Schutzes deutscher Warenzeichen in Spanien. Die deutschen Zeicheninhaber haben in den vergangenen Jahren vielfach die verfallenen Warenzeichen entweder beim spanischen Patentamt oder beim Internationalen Büro in Bern neu registrieren lassen und damit bereits einen neuen Schutz dieser Marken für den Bereich Spaniens begründet. Sie konnten jedoch für diese Marken bisher nicht die Priorität ihrer verfallenen Rechte in Anspruch nehmen. Für diese Fälle sieht Artikel 9 vor, daß die in den vergangenen Jahren vorgenom-

mene Neuregistrierung als Erneuerung der verfallenen Eintragung gilt, sofern dies innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens beim spanischen Patentamt beantragt wird. Damit ist die Kontinuität auch derjenigen Marken wiederhergestellt, die nach ihrem Verfall bereits wieder neu registriert worden sind, ohne daß es in diesen Fällen einer nochmaligen Registrierung bedarf.

#### Artikel 10

Um dem spanischen Patentamt die Prüfung der Antragsberechtigung der deutschen Antragsteller zu erleichtern, sieht Artikel 10 vor, daß mit jedem Wiederherstellungsantrag eine Bescheinigung des Deutschen Patentamts darüber vorzulegen ist, daß die Marke, die Gegenstand des Wiederherstellungsantrages ist, in der Warenzeichenrolle des Deutschen Patentamts auf den Namen des Antragstellers eingetragen ist.

#### Artikel 11

Durch Artikel 11 wird ausdrücklich klargestellt, daß eine wiederhergestellte Marke so angesehen wird, als ob sie auch während der Zeit ihres Verfalls ununterbrochen fortbestanden hätte. Diese Vorschrift ist insbesondere bedeutsam für die Fälle, in denen Dritte die Marke in der Zwischenzeit in Benutzung genommen haben.

#### Artikel 12

In Artikel 12 sind die Fälle aufgezählt, in denen eine in Spanien verfallene deutsche Marke oder Markenmeldung nicht wiederhergestellt wird.

Hierbei handelt es sich zunächst um die Fälle, in denen vor der ersten Anmeldung der deutschen Marke in Spanien bereits eine identische oder verwechslungsfähige Marke auf den Namen eines anderen Inhabers eingetragen war. In diesen Fällen kam eine Wiederherstellung der deutschen Marke nicht in Betracht, da sie auch vor ihrem Verfall gegenüber der identischen oder verwechslungsfähigen Marke des anderen Inhabers wegen deren besserer Priorität nicht geltend gemacht werden konnte.

Von der Wiederherstellung sind nach Artikel 12 ferner diejenigen Warenzeichen ausgeschlossen, denen identische oder verwechslungsfähige Marken entgegenstehen, die erst nach dem 31. Dezember 1954 auf den Namen einer spanischen Firma eingetragen oder nach diesem Zeitpunkt von einer spanischen Firma drei Jahre gutgläubig benutzt worden sind. Dieser Einschränkung des Grundsatzes der Wiederherstellung verfallener deutscher Warenzeichen in Spanien dürfte keine wesentliche praktische Bedeutung zukommen, da die deutschen Zeicheninhaber, wie eine Rückfrage bei den beteiligten Kreisen ergeben hat, bis zum 31. Dezember 1954 vermutlich ausnahmslos, zumindest aber in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der Lage waren, ihre Warenzeichenrechte in Spanien durch Neueintragungen zu sichern.

Nach Artikel 12 sind schließlich auch diejenigen verfallenen deutschen Warenzeichen von der Wiederherstellung ausgeschlossen, die im Wege spanischer Liquidationsmaßnahmen auf Grund der spa-

nischen gesetzlichen Vorschriften über das deutsche Vermögen in Spanien zusammen mit deutschen Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in Spanien enteignet worden und in dritte Hände übergegangen sind. Eine Wiederherstellung dieser Warenzeichen hätte die spanische Regierung Schadensersatzansprüchen der Erwerber der deutschen Warenzeichen ausgesetzt. Auch bei den bisher geführten Verhandlungen mit anderen Staaten über die Wiederherstellung verfallener deutscher Warenzeichen ist es nicht gelungen, die auf Grund von Liquidationsmaßnahmen an Dritte veräußerten Warenzeichen durch eine zwischenstaatliche Regelung zurückzuerlangen.

#### Artikel 13 bis 18

In diesen Vorschriften ist das Wiederherstellungsverfahren beim spanischen Patentamt im einzelnen geregelt. Besonders hervorzuheben ist, daß nach Artikel 15 auch diejenigen deutschen Warenzeichen auf Antrag wiederhergestellt werden müssen, denen bereits im Zeitpunkt ihres Verfalls Rechte Dritter entgegenstanden. Diese Rechte Dritter können nach Artikel 15 lediglich nach Wiederherstellung der deutschen Marke durch Widerspruch geltend gemacht werden. Damit wird in diesen Fällen nur der Zustand wiederhergestellt, der im Zeitpunkt des Verfalls der deutschen Marken bestand.

Ferner ist hervorzuheben, daß nach Artikel 18 des Abkommens die Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte die ordentlichen Gerichte anrufen können. Durch diese allgemein gehaltene Rechtswegklausel ist gewährleistet, daß den deutschen Zeicheninhabern in vollem Umfang Rechtsschutz gewährt wird.

#### Artikel 19 und 20

In diesen Bestimmungen des Abkommens wird denjenigen Personen ein Weiterbenutzungsrecht eingeräumt, die nach dem Verfall eines deutschen Patents, Gebrauchsmusters oder gewerblichen Modells oder nach Zurückweisung einer deutschen Schutzrechtsanmeldung den Gegenstand des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung in Spanien gutgläubig in Benutzung genommen haben. Die Gewährung eines Weiterbenutzungsrechts in solchen Fällen entspricht internationaler Übung. Voraussetzung für die Entstehung eines Weiterbenutzungsrechts ist, daß die Benutzungshandlung nach dem Verfall des Schutzrechts oder der Zurückweisung der Anmeldung und vor dem 1. November 1953 vorgenommen worden ist. Die Wahl des 1. November 1953 als Endzeitpunkt für die Entstehung eines Weiterbenutzungsrechts ist darauf zurückzuführen, daß zu dieser Zeit die deutsch-spanischen Verhandlungen über die Wie-

derherstellung der deutschen gewerblichen Schutzrechte in Spanien aufgenommen wurden und daher die Benutzer der deutschen Erfindungen von diesem Zeitpunkt an mit der Wiederherstellung der deutschen Rechte rechnen mußten.

#### Artikel 21

Bei Warenzeichen ist nach den Grundsätzen des internationalen Rechts die Einräumung eines Weiterbenutzungsrechts für dritte Zwischenbenutzer nach Wiederherstellung der verfallenen Marke nicht üblich. Mit Rücksicht auf die seit Beendigung des Krieges verstrichene lange Zeit hat sich jedoch die deutsche Seite in den Verhandlungen bereitgefunden, den Zwischenbenutzern verfallener deutscher Warenzeichen in Spanien ein befristetes Weiterbenutzungsrecht zu gewähren. Das Weiterbenutzungsrecht endet spätestens zwölf Monate nach der Aufforderung des deutschen Zeicheninhabers an den Zwischenbenutzer, die Benutzung einzustellen. Artikel 21 entspricht der Regelung, wie sie für ähnliche Fälle auch im deutsch-schwedischen Abkommen über die Wiederherstellung deutscher Schutzrechte vom 22. März 1956 getroffen worden ist.

#### Artikel 22 und 23

Diese Artikel räumen den spanischen Inhabern von gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland die Gegenseitigkeit für die Fälle ein, in denen die spanischen Inhaber dieser Rechte von der Möglichkeit der Aufrechterhaltung ihrer Rechte in der Bundesrepublik nicht Gebrauch machen konnten.

#### Artikel 24

In dieser Vorschrift ist der Kreis der Personen bezeichnet, die die Vorteile des Abkommens in Anspruch nehmen können.

#### Artikel 25

Diese Vorschrift stellt klar, daß die Vergünstigungen des Abkommens von deutschen Schutzrechtsinhabern auch für diejenigen spanischen Gebiete außerhalb Spaniens in Anspruch genommen werden können, für die das spanische Patentamt zuständig ist.

#### Artikel 26

Artikel 26 enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Artikel 27

Diese Vorschrift trifft Bestimmungen über die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Abkommens.

## Anlage zur Denkschrift

(Übersetzung)

**Protokoll über die Liquidierung der Verbindlichkeiten,  
die sich aus der Vereinbarung vom 10. Mai 1948 über deutsche Vermögenswerte  
in Spanien herleiten.**

Die spanische Regierung einerseits und die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und Frankreichs (nachstehend als „die drei Regierungen“ bezeichnet) andererseits,

In der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, eine Entscheidung bezüglich der Lage zu treffen, die infolge des Notenwechsels vom 28. Oktober 1946 und durch die Vereinbarung vom 10. Mai 1948 über deutsche Vermögenswerte in Spanien, nachstehend als „die Vereinbarung“ bezeichnet, entstanden ist,

Vereinbaren das Folgende:

Artikel 1

Die Artikel I, II und III der Vereinbarung treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls auf alle Vermögenswerte, die zu diesem Zeitpunkt nicht tatsächlich gemäß der Vereinbarung enteignet und zugewiesen worden sind, endgültig außer Kraft.

Die spanische Regierung kann infolgedessen die Freigabe derjenigen Vermögenswerte, die nicht enteignet und zugewiesen worden sind, und die Einstellung aller nach Maßgabe der genannten Vereinbarung eingeleiteten und noch anhängigen Verfahren jeder Art anordnen.

Artikel 2

Auch die in Artikel XII der erwähnten Vereinbarung festgesetzten Einschränkungen betreffend die Übertragung der in dem genannten Artikel behandelten Vermögenswerte treten außer Kraft.

Artikel 3

Die spanische Regierung gestattet den drei Regierungen, über die Beträge zu verfügen, die auf den Namen der Vertreter des Alliierten Kontrollrats für Deutschland in Spanien bei der spanischen Auslandsbank und dem spanischen Deviseninstitut gutgeschrieben wurden.

Die drei Regierungen verzichten auf alle anderen Forderungen, Rechte oder Beteiligungen, die sie auf Grund der Vereinbarung, der Protokolle und der einschlägigen Noten gegen die spanische Regierung geltend machen, beanspruchen oder ausüben könnten. Diese Forderungen, Rechte oder Beteiligungen gelten als voll und ganz er-

füllt und liquidiert. Das Guthaben von 61 329 585,51 Peseten auf dem in Artikel VIII der Vereinbarung vom 10. Mai 1948 erwähnten Sonderkonto bei dem spanischen Deviseninstitut dient zur Erhöhung des in Artikel XI der Vereinbarung festgesetzten spanischen Anteils zu den Zwecken, die in Artikel 5 Absatz (3) des am 27. Februar 1953 in London unterzeichneten Abkommens über deutsche Auslandsschulden vorgesehen sind.

Artikel 4

Die drei Regierungen verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß in den mit Deutschland abzuschließenden Friedensvertrag oder in jeden anderen Vertrag, der über die Frage der Reparationen endgültig entscheidet, Bestimmungen aufgenommen werden, denen zufolge Deutschland auf alle Ansprüche verzichtet, die gegen Spanien oder spanische Staatsangehörige auf Grund der Erfüllung der Vereinbarung oder des Notenwechsels vom 28. Oktober 1946 erhoben werden könnten.

Artikel 5

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls betrachten sich die spanische Regierung einerseits und die drei Regierungen andererseits ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus der Vereinbarung und ihren Anlagen sowie aus dem Notenwechsel vom 28. Oktober 1946 als entbunden.

Artikel 6

Dieses Protokoll tritt an dem Tage in Kraft, an dem das am 8. April 1958 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges in Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN unterschreiben die von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll.

GESCHEHEN zu Madrid am neunten August neunzehnhundertachtundfünfzig in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die in den Archiven der spanischen Regierung hinterlegt wird; diese übermittelt den anderen Unterzeichnerregierungen beglaubigte Abschriften.

Für die spanische Regierung:

Jesús Rodríguez Salmones

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs  
von Großbritannien und Nordirland:

T. E. Rogers, M.B.E.

Für die französische Regierung:

Graf Ghislain Clauzel

Für die Regierung der Vereinigten Staaten  
von Amerika:

Anthony J. Cefaratti

(Übersetzung)

Madrid, den 9. August 1958

Exzellenz,

Ich beehre mich, das Schreiben Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, dessen wörtliche Übersetzung wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf Weisung meiner Regierung Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

1. — Artikel XIII der Madrider Vereinbarung vom 10. Mai 1948 bestimmt: „Die Erfüllung dieser Vereinbarung wird von beiden Parteien als die totale Liquidierung aller Arten von Ansprüchen und Handels- oder Zahlungsbilanzen zwischen Spanien und Deutschland angesehen.“ Nach Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und Frankreichs stellt diese Bestimmung eine Norm dar, die das deutsche Auslandsvermögen und andere derartige Vermögenswerte betrifft, welche unter Teil Sechs Artikel 3 Absatz (1) des am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen fallen; diese Norm ist im Wortlaut des genannten Absatzes enthalten.

2. — Gemäß Teil Sechs Artikel 5 des genannten Vertrags hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, „Vorsorge zu treffen, daß die früheren Eigentümer der Werte, die auf Grund der in Artikel 2 und 3 dieses Teiles bezeichneten Maßnahmen beschlagnahmt worden sind, entschädigt werden“. Nach Auffassung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und Frankreichs gilt diese Verpflichtung für die von der spanischen Regierung in Durchführung der Madrider Vereinbarung vom 10. Mai 1948 enteigneten und zugewiesenen Vermögenswerte. Andererseits findet Teil Sechs Artikel 3

Absatz (1) auf die erwähnten Enteignungs- und Zuweisungsmaßnahmen Anwendung. Die Bestimmungen des erwähnten Teils Sechs Artikel 4 Absatz (3) lassen die Bestimmungen der Artikel 5 und 3 des gleichen Teils völlig unberührt.

3. — Die spanische Regierung wird auf das Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kontroll-Kommission für Deutschland hingewiesen; gemäß Teil Sechs Artikel 2 des erwähnten Vertrags von Bonn hat sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, dieses Gesetz nicht außer Wirksamkeit zu setzen. Artikel 3 des genannten Gesetzes bestimmt: „Die Erhebung von Ansprüchen und Klagen, die sich auf die Übertragung, Liquidierung oder Übergabe unter dieses Gesetz fallender Vermögensgegenstände gründen oder beziehen, a) gegen Personen, die Eigentum oder Besitz an diesen Vermögensgegenständen übertragen oder erworben haben, oder gegen diese Vermögensgegenstände, b) gegen eine internationale Stelle, die Regierung eines ausländischen Staates oder eine in Übereinstimmung mit den Anweisungen einer solchen Stelle oder Regierung handelnde Person ist unzulässig.“

4. — Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und Frankreichs sind von der deutschen Regierung dahingehend unterrichtet worden, daß diese sich mit den genannten Feststellungen einverstanden erklärt.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz die Zustimmung meiner Regierung zu dem Vorstehenden mitzuteilen, und benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Fernando Maria Castiella

Seiner Exzellenz Sir William Ivo Mallet  
Außerordentlichen und bevollmächtigten  
Botschafter von Großbritannien  
Madrid